

Straßenbauverwaltung: Freistaat Bayern, Staatliches Bauamt Passau
Straße / Abschnitt / Station: St 2109_220_0,574 bis St 2109_270_0,175


(Pfarrkirchen) B 388 – Egglham – St 2083 (Aldersbach)
Ortsumgehung Egglham

PROJIS-Nr.: PA 10 Z - 07

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung –
- saP -

aufgestellt:
Staatliches Bauamt Passau



Stümpfl, Baudirektor
Passau, den 08.05.2023

Auftraggeber: Staatliches Bauamt Passau
Am Schanzl 2
94032 Passau

Auftragnehmer: LANDSCHAFTSBÜRO Pirkl-Riedel-Theurer
Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
Tel.: 0871/2760000
info@landschaftsbuero.net
Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hansjörg Haslach
Dipl.-Ing. Berthold Riedel

Landshut, 08.05.2023



Dipl. Ing. Berthold Riedel

LANDSCHAFTSBÜRO PIRKL-RIEDEL-THEURER
BÜRO LANDSHUT: Piflaser Weg 10 - 84034 Landshut
☎ 0871/2760000 - Fax 2760060
info@landschaftsbuero.net

BÜRO DARMSTADT:
Im Rosengarten 18 – 64367 Mühlthal/Traisa
☎ 06151/6608170 – Fax 6608172
landschaftsbuero.da@t-online.de

Inhalt	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	5
2 Wirkungen des Vorhabens.....	10
2.1 Baubedingte Wirkungen.....	10
2.2 Anlagebedingte Wirkungen	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkungen	11
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung	12
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität.....	12
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	14
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie.....	14
4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie	14
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten.....	23
5 Gutachterliches Fazit	31
6 Literatur- und Quellenverzeichnis	32
Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	33

ABKÜRZUNGEN

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern
Anh.	Anhang der FFH- bzw. VRL
ASK	Artenschutzkartierung
BayKompV	Bayerische Kompensationsverordnung
BayNatSchG	Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
EZL	Erhaltungszustand der lokalen Population (eigene Abschätzung) A = hervorragend, B = gut, C = mittel – schlecht, ? = unbekannt
EZK	Erhaltungszustand in der Kontinentalen biogeographischen Region Erhaltungszustands-Kategorien (bei Vogelarten bezogen auf Brutvorkommen): g = günstig, u = ungünstig - unzureichend, s = ungünstig - schlecht, ? = unbekannt
FFH-RL	FFH-Richtlinie
HNB	Höhere Naturschutzbehörde
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkrs.	Landkreis
OBB	Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
OU	Ortsumgehung
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
NW	Art im UG nachgewiesen (gem. eigenen Erhebungen bzw. vorhandenen Unterlagen)
PIK	Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahme
PO	Art im UG potenziell vorkommend
RLB	Rote Liste Bayern (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand)
RLD	Rote Liste Deutschland (pro Artengruppe jeweils aktuellster Stand) ROTE LISTE STATUS (RLB, RLD) 0 = „ausgestorben oder verschollen“, 1 = „vom Aussterben bedroht“, 2 = „stark gefährdet“, 3 = „gefährdet“, D = „Daten defizitär“, V = „Vorwarnliste“, R = „extrem seltene Arten und Arten mit geografischen Restriktionen“, G = „Gefährdung anzunehmen, aber mangels Information exakte Einstufung nicht möglich“; nb = nicht bewertet
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
UG	Untersuchungsgebiet
UNB	Untere Naturschutzbehörde
VRL	Europäische Vogelschutz-Richtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Staatliche Bauamt Passau plant die Verlegung der Staatsstraße 2109 zur Umgehung der Ortschaft Eggldham. Die geplante Ortsumgehung verläuft im Bereich der Feldflur westlich von Eggldham und führt im Norden bis auf Höhe der Kreisstraße PAN 18 bei Frauentödling, die hier von Osten her zur St 2109 führt. Die Kreisstraße PAN 18 wird mittels einer Verbindungsspanne über die Aue des Aldersbachs an die Ortsumgehung Eggldham angeschlossen.

Ausgehend von dieser Anschlussstelle ist geplant, die Ortsumgehung von Aidenbach und Aldersbach nach Norden bis zum Vilstal weiterzuführen. Die vorliegende Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bezieht sich nur auf die Ortsumgehung von Eggldham, deren Baustrecke sich vorläufig von südlich Obereggldham bis zum Anschluss der Kreisstraße PAN 18 erstreckt. Außerdem wird die Verbindungsspanne zur PAN 18 über das Tal des Aldersbachs mit einbezogen.

In der vorliegenden saP-Unterlage werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und dargestellt.

Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Eine Behandlung der Verantwortungsarten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG unterbleibt, weil diese Regelung erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam wird, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

1.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung des projektbezogen relevanten Artenspektrums wurden über die eigenen Erhebungen und faunistischen Sonderuntersuchungen hinaus folgende Unterlagen verwendet:

- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) Landkreise Rottal-Inn (2008) und Passau (2004)
- Artenschutzkartierung (ASK)
- Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern
- Verbreitungsatlanen der Fledermäuse, Brutvögel, Libellen, Tagfalter, Heuschrecken, Farn- und Blütenpflanzen in Bayern
- Verbreitungskarten, gebietsbezogene Artenlisten und Artensteckbriefe im Internet-Angebot des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) und des Bundesamts für Naturschutz (BfN).
- Eigene vertiefte faunistische Untersuchungen (Baumhöhlen, Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Habitatstrukturanalyse zur Potenzialabschätzung) im Jahr 2012 und Aktualisierung in 2018 (vor allem Fledermäuse und Brutvögel)

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die Vorschläge der Obersten Baubehörde zur formalen Aufbereitung der saP-Unterlage werden hier nicht in allen Einzelheiten übernommen, da sich im Laufe der Bearbeitung zahlreicher saP-Unterlagen einige Modifizierungen bewährt haben. Im Anhang der vorliegenden saP-Unterlage ist die vollständige

„Abschichtungstabelle“ enthalten, und bei der Behandlung der Arten bzw. Zusammenfassung von Arten zu Artengruppen (meist zu ökologischen Gilden) werden alle relevanten Zusatzangaben aufgeführt; daher wird aus Gründen der Übersichtlichkeit auf zusätzliche Artenlisten (Tabellen) innerhalb des Textes verzichtet. Außerdem wird auch bei der Zusammenfassung von mehreren Arten zu einer Gruppe bzw. Gilde für jede einzelne Art der Erhaltungszustand sowohl auf lokaler Ebene als auch für die biogeografische Region angegeben.

Bei der Erstellung der „Abschichtungstabelle“ wurden, wie in Kap. 1.2 dargestellt, die einschlägigen Informationsquellen ausgewertet. Bei der Auswertung der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt (LfU) bezüglich des potenziell im Untersuchungsgebiet (UG) zu erwartenden Artenspektrums lag der Schwerpunkt auf der Auswertung der relevanten Kartenblätter der TK 25.

Eine Erfassung sämtlicher Nutzungen und Strukturen im Gelände fand im Rahmen der Bestandserhebung für die Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP) statt. Beobachtungen von saP-relevanten Pflanzen- und Tierarten sowie ggf. von weiteren für die Landschaftspflegerische Begleitplanung bemerkenswerten Arten wurden dabei dokumentiert. Ergänzend dazu erfolgte eine gezielte Erfassung von Habitatstrukturen für die potenziell prüfungsrelevanten Arten (z.B. Baumhöhlen, Horste, Vorkommen bestimmter Raupenfutterpflanzen, trocken-warme Säume mit potenziellen Sonnplätzen und Versteckmöglichkeiten für die Zauneidechse). Außerdem wurden die vorliegenden naturschutzrelevanten Unterlagen ausgewertet (siehe Kap. 1.2) und Gebietsexperten befragt.

Zusätzlich wurden als Grundlage für die saP-Bearbeitung faunistische Sonderuntersuchungen in Auftrag gegeben, die im Rahmen der Vorentwurfsbearbeitung in der Saison 2012 durchgeführt und für die Ausarbeitung der Planfeststellungsunterlagen 2018 aktualisiert wurden.

Nachfolgend wird die konkrete methodische Vorgehensweise bei den vertieften faunistischen Erhebungen dargestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Ergebnisse dieser Untersuchungen vollständig in die vorliegende saP-Unterlage integriert sind und folglich keine gesonderten Fachgutachten vorgelegt werden.

Vorweg ist zu betonen, dass bei den faunistischen Sonderuntersuchungen von den methodischen Standards ALBRECHT et al. 2014 abgewichen wurde, wenn basierend auf den allgemeinen und konkreten gebietsbezogenen Erfahrungen der beteiligten Experten ein anderes Untersuchungsprogramm für ausreichend, angemessen und zielführend erachtet wurde. Im vorliegenden Fall konnte basierend auf den Erkenntnissen der Vorentwurfsbearbeitung eine an die Gebietssituation angepasste Vorgehensweise entwickelt werden; weitergehende Untersuchungen bzw. Kartierdurchgänge hätten weder zu einem zusätzlichen Erkenntnisgewinn noch zu einer höheren Rechtssicherheit geführt.

Fledermäuse

An vier Terminen (02.07., 30.07. und 28.08., 10.09.2018) wurden jeweils für eine Nacht 8 Batcorder im Bereich denkbarer Fledermausflugrouten bzw. möglicher Betroffenheiten aufgestellt (Standorte der Batcorder siehe Abb. 1). Dies entspricht einer Aufnahmezeit von 346 Stunden.

Die Erhebungen erfolgten mit Batcordern der Firma ecoObs (Batcorder 2.0/3.0). Die Auswertung der Rufe wurde mit den Programmen bcAdmin 3.6 und batldent 1.5 vorgenommen und die automatisch ausgewerteten Aufnahmen im Anschluss mit dem Programm bcAnalyse 3 Pro überprüft.

Bereits im Nachgang zum Vorentwurf wurden für die saP-Bearbeitung im Jahr 2012 Fledermausuntersuchungen durchgeführt; basierend auf diesen Erfahrungen wurde das hier dargestellte Untersuchungsprogramm für ausreichend erachtet (siehe Anmerkung zum Untersuchungsprogramm oben).

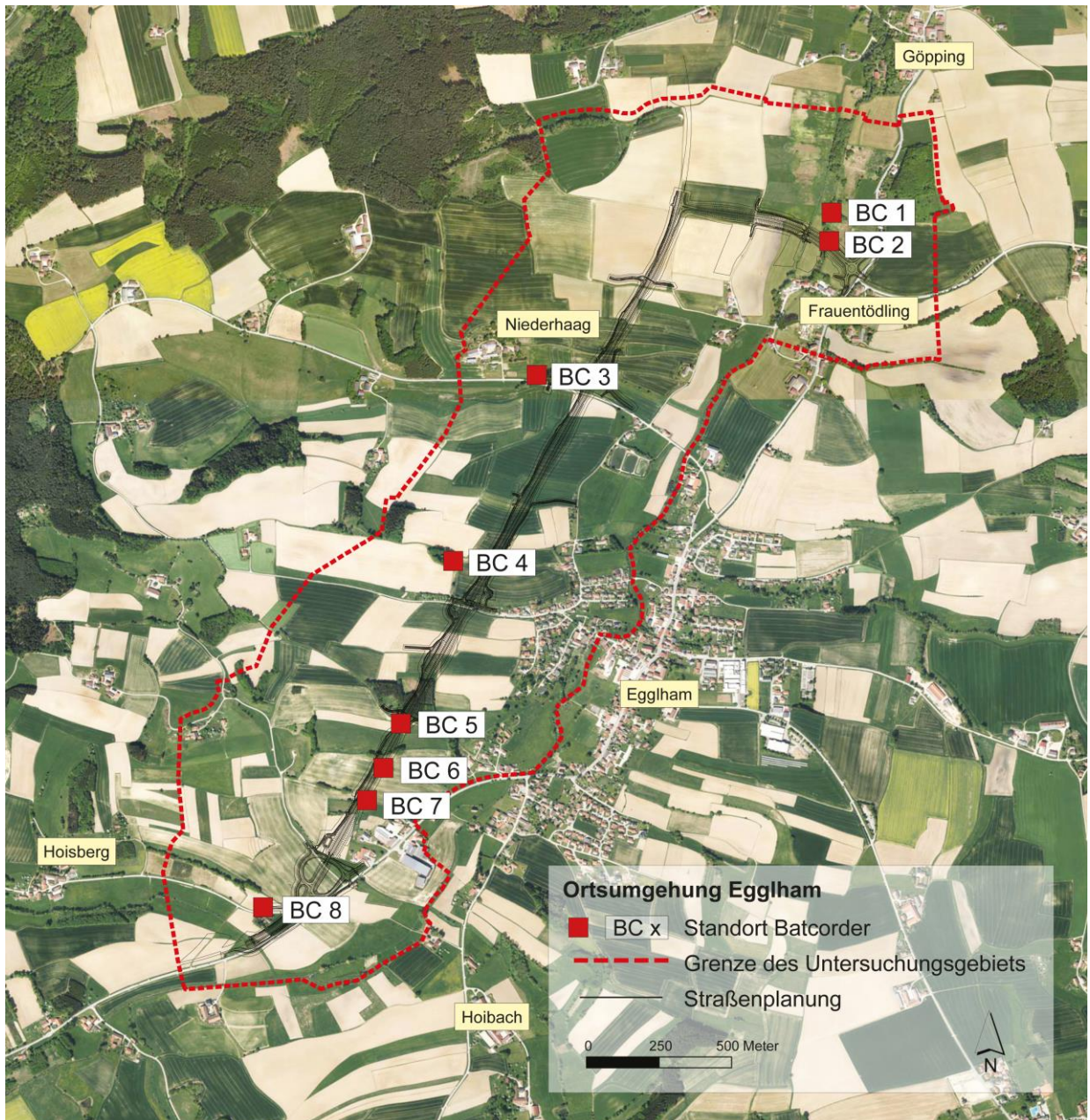


Abb. 1: Batcorder-Standorte bei den Fledermaus-Untersuchungen im Jahr 2018
(Hintergrund: Luftbild, ohne Maßstab – © Bayer. Vermessungsverwaltung)

Vögel

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in einem Bereich von ca. 400 Metern beidseitig entlang der geplanten Trassen der Ortsumgehung und der Kreisstraßen-Anbindung im Norden bei Frauentödling. Die Begehungen wurden in vier Durchgängen bei geeigneter Witterung, jeweils am 17.04., 02./03.05., 29.05./01.06., und 28./30.06.2018, durchgeführt. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas. Auch hier wurde basierend auf den Erfahrungen der Kartierungen im Jahr 2012 das hier dargestellte Untersuchungsprogramm für ausreichend erachtet (siehe Anmerkung zum Untersuchungsprogramm oben).

Während die weit verbreiteten und ungefährdeten „Allerweltsarten“ nur aufgelistet werden, erfolgt bei den naturschutzrelevanten Arten nach Möglichkeit eine Verortung der angenommenen Revierzentren.

Auf Anregung der höheren Naturschutzbehörde sollten die Suchräume, in denen die notwendigen CEF-Maßnahmen für die Zielart Feldlerche in jährlich wechselnder Lage auf Ackerflächen umgesetzt werden sollen, noch detaillierter bezüglich ihrer Eignung untersucht werden. Die Umsetzung sollte vor allem in

Ackerlagen erfolgen, die möglichst nicht weiter als 1 bis maximal 2 km vom Eingriffsort entfernt sind, und in den Suchräumen sollte neben der Habitateignung hinaus auch gewährleistet sein, dass nicht bereits alle potenziellen Brutreviere von Feldlerchenpaaren besetzt sind. Daher wurden die Suchräume innerhalb eines Umgriffs von ca. 2 km untersucht, inwieweit sie bereits von Feldlerchen-Revieren besetzt sind, und ob ausgehend von der bestehenden Revierdichte noch genügend weitere geeignete Flächen vorhanden sind, die für weitere Reviergründungen von Feldlerchen im Bereich der CEF-Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Da eine detaillierte Untersuchung mit Brutplatzkartierung im gesamten Suchraum bis zu 2 km Entfernung zu aufwendig wäre, erfolgten nach Auftragserteilung einige Gebietsbefahrungen im Zeitraum von Mai bis Mitte Juli 2021 (10.05., 05.06., 14.06. und 16.07.2021), um die Eignung der Teilräume innerhalb der Suchkulisse abzuschätzen. Dabei wurden die Suchräume abgefahren und an geeigneten Stellen jeweils eine längere Zeit verweilt, um singende (revieranzeigende) Feldlerchen zu erfassen und die Anzahl bzw. Dichte der bestehenden Brutreviere abzuschätzen; außerdem wurde dabei die Habitateignung der Teilräume, die bislang nur basierend auf Kartengrundlagen abgegrenzt wurden, fundierter beurteilt. Auf dieser Basis wurde schließlich jeder Teilraum der Suchkulisse beurteilt, wie gut er sich für die geplanten CEF-Maßnahmen und die Ansiedlung weiterer Feldlerchen, insbesondere im Hinblick auf eine weitere „Nachverdichtung“ der Brutreviere, eignet.

Habitatstrukturanalyse zur Potenzialabschätzung

Im Zuge der Geländebegehungen sowohl bei den faunistischen Untersuchungen als auch bei den Kartierungen für die Landschaftspflegerische Begleitplanung wurde zur Potenzialabschätzung auf typische Habitatstrukturen und Spuren weiterer saP-relevanter Arten geachtet. Beispielsweise erfolgte im Bereich der betroffenen Wald- und Gehölzbestände eine Überprüfung der potenziellen Habitateignung für die Haselmaus. Ebenso wurden entlang der Gewässer bzw. in den Bauauen mögliche Hinweise auf ein Vorkommen des Bibers und des Fischotters aufgenommen. Außerdem wurden Baumhöhlen und andere potenzielle Fledermaus- und Höhlenbrüterquartiere erfasst, und es wurde auf mögliche Vorkommen der essentiellen Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und mögliche Vorkommen von Nachtkerzen (*Oenothera spec.*) bzw. Weidensröschen-Vorkommen (*Epilobium spec.*) für den Nachtkerzenschwärmer geachtet.

Als wichtige Beibeobachtung wurde speziell in Bezug auf die artenschutzrechtlich relevante Zauneidechse im Bereich potenziell geeigneter Habitate bei sämtlichen Untersuchungen, auch schon im Rahmen früherer Begehungen, nach Individuen gesucht.

Beibeobachtungen weiterer naturschutzrelevanter Arten

Bei sämtlichen Erhebungen wurde grundsätzlich auch auf weitere naturschutzrelevante Arten (auch als Grundlage für den LBP) geachtet und Beibeobachtungen ggf. dokumentiert.

In der vorliegenden saP-Unterlage wird ein gestuftes Prüfverfahren angewendet:

- Für alle weit verbreiteten, ungefährdeten Arten (= „Allerweltsarten“ unter den Vogelarten) des prüfungsrelevanten Artenspektrums wird von vorne herein angenommen, dass von dem Vorhaben weder der Verbotstatbestand der Schädigung noch der Verbotstatbestand der Störung ausgelöst werden kann, und folglich allenfalls Tötungen oder Verletzungen denkbar sind. Soweit das Risiko von vorhabensbedingten Tötungen oder Verletzungen das „allgemeine Lebensrisiko“ übersteigt, können durch bauzeitliche Regelungen, die ohnehin auch für weitere prüfungsrelevante Arten notwendig sind, Vorkehrungen getroffen werden, mit denen eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit von vorne herein auszuschließen ist. Wenn bei den „Allerweltsarten“, für die in der Regel keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko von vorne herein ausgeschlossen werden kann, erhalten sie in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang in der Spalte „E“ den Eintrag „0“ und bedürfen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.

- Danach wird für die übrigen Arten geprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Für den Teil der Arten, die im Untersuchungsgebiet (UG) aktuell oder potenziell auftreten (können), die aber vorhabensspezifisch nicht betroffen sind oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt werden, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung). Auch bei diesen Arten wird in die Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ im Anhang eine „0“ eingetragen, und es bedarf im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung keiner weiteren Untersuchung.
- Für alle Arten, die in der „Abschichtungstabelle“ in der Spalte „E“ den Eintrag „X“ erhalten, werden weitere Prüfschritte durchgeführt. Zunächst wird untersucht, in welcher Art und Weise sie von dem Vorhaben betroffen sind, um schließlich vertieft zu prüfen, inwieweit die Auswirkungen des Vorhabens zur Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des Artenschutzes führen können.
- Auf dieser Grundlage werden Vermeidungsmaßnahmen entwickelt und abgestimmt. Die endgültige Prüfung bezüglich der Erfüllung von Verbotstatbeständen erfolgt schließlich unter Einbeziehung dieser geplanten Vermeidungsmaßnahmen.

Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Der Schwerpunkt der saP-Unterlage liegt in der Prognose, inwieweit durch das geplante Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Relevante Pflanzenarten sind nicht betroffen. Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten nicht **signifikant erhöht** und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Vorübergehend werden entlang der geplanten Ortsumgehung bzw. im Umfeld der Plantrasse Flächen zur Abwicklung des Baubetriebs (Baustelleneinrichtung, Baustreifen u.ä.) in Anspruch genommen; soweit möglich, werden schutzwürdige Lebensräume davon von vorne herein ausgespart.

Barrierewirkung / Zerschneidung

Temporäre Barrierewirkungen sind z.B. durch Baustraßen, Baustreifen oder im Bereich der Bachquerungen denkbar, aber allenfalls von geringer Wirkung. Im Bereich der Querungen des Bachs aus Wampendobl, des Grabens auf Höhe Moosmühle und des Aldersbachs mit teilweiser Anpassung der Bachläufe sind auch innerhalb der Bäche und im Bereich der Begleitbiotope vorübergehend Barrierewirkungen zu erwarten.

Lärmimmissionen / Erschütterungen / Optische Störungen

Lebensräume im Umfeld der Baustelle können während des Baubetriebs durch erhöhte Lärmimmissionen (z.B. Baulärm), durch Erschütterungen (z.B. Rüttel- und Verdichtungsarbeiten) und visuelle Störungen (z.B. Bewegung der Baumaschinen, Lichtreflexe u.ä.) beeinträchtigt werden. Bei Tieren im Nahbereich des Baustellenbetriebs kann dies zu Fluchtverhalten oder Abwanderung führen. Allerdings sind am Bau-Anfang im Bereich der bestehenden Staatsstraße betriebsbedingte Vorbelastungen vorhanden.

Stoffeinträge

Während der Bauarbeiten sind in begrenztem Umfang temporär erhöhte Stoffeinträge in die benachbarten Gewässer und andere angrenzende Flächen möglich. Naturschutzfachlich wertvolle Flächen werden von einer baubedingten Inanspruchnahme möglichst ausgenommen und so vor Stoffeinträgen geschützt. Baubedingte Einträge in die Gewässer werden weitestgehend minimiert.

2.2 Anlagebedingte Wirkungen

Flächeninanspruchnahme

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme findet überwiegend im Bereich landwirtschaftlich (Acker, Grünland) und kleinflächig forstwirtschaftlich genutzter Flächen statt. An einigen Stellen sind im vorliegenden Fall auch naturbetonte Flächen bzw. Strukturen, wie z.B. Fließgewässer und ihre Begleitstrukturen, Hecken und andere Gehölzstrukturen sowie diverse schmale Gras- und Krautsäume betroffen.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Verstärkte Barrierewirkungen sind im gesamten Bereich der bislang kaum zerschnittenen Feldflur und im Bereich der Querung des kleinen Waldstücks westlich von Eggldham zu erwarten. Verstärkt wird die Trennwirkung durch hohe Dammböschungen und tiefe Einschnitte.

2.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Lärmimmissionen / Optische Störungen

Erhöhte Störungen sind entlang der Plantrasse durch die bisher relativ ungestörte Feldflur zu erwarten. Lediglich im Bereich des Beginns der Baustrecke kommt es nur zu einer geringfügigen Verlagerung, ansonsten ist entlang der übrigen Strecke von neuen Störwirkungen auszugehen.

Kollisionsrisiko

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für querende Tiere ist infolge der Neuzerschneidung der Feldflur und einiger naturbetonter Lebensräume bzw. Linearstrukturen sowie der zusätzlichen Verkehrsflächen zu erwarten. Allerdings verlagern sich in weiten Teilen des Gebiets die Verkehrsströme lediglich, und auch bisher bestehen schon verkehrsbedingte Kollisionsrisiken. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der bisherige Verlauf der Staatsstraße über lange Strecken innerhalb der Ortslagen verläuft und daher von geringen Fahrgeschwindigkeiten und bei vielen Arten von einer geringeren Betroffenheit auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund wurde speziell bei Arten mit hoher Disposition gegenüber verkehrsbedingten Kollisionen im Rahmen der faunistischen Untersuchungen besonders auf potenzielle Konflikte geachtet.

Stoffeinträge

Mit erhöhten Stoffeinträgen in Gewässer oder andere empfindliche Lebensräume ist in Anbetracht der der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen zum Stoffrückhalt nicht zu rechnen. Z.B. wird das Risiko der Beeinträchtigung von Ufer- und Gewässerlebensräumen am Bächlein von Wampendobl und am Bächlein aus Richtung Brand durch Regenrückhaltebecken gemindert. Jedoch ist eine gewisse Neubebelastung durch Immissionen im Bereich der Auenstandorte mit günstigem Biotopentwicklungspotenzial im Tal der Aldersbachs im Bereich der Kreisstraßenanbindung zu prognostizieren.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Nachfolgend werden die Maßnahmen und Vorkehrungen aufgelistet, die mit dem Ziel durchgeführt werden, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Dabei wird unterschieden zwischen Maßnahmen zur Vermeidung (Kap. 3.1) und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (Kap. 3.2). Darüber hinaus wirken sich viele der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die zur Konfliktminimierung im Sinne der Eingriffsregelung vorgesehen sind, auch vorteilhaft auf die hier zu betrachtenden prüfungsrelevanten Arten aus (siehe LBP-Textteil Unterlage 19.1.1, Kap. 3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Einbeziehung aller vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen und Maßnahmen sind vorgesehen, um die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden:

- Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufelddräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Brutvögel, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar
- Durchführung der Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen auch im Wald(!) im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar durchgeführt und damit ebenfalls außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel (und Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, wobei jedoch keine Höhlenbäume betroffen sind).

Darüber hinaus wirken sich auch die weiteren Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen (Eingriffsminimierung) günstig auf die hier zu betrachtenden Arten aus (siehe Kap. 3 im LBP-Textteil, Unterlage 19.1.1). Um Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräumen bei der Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. zu minimieren werden folgende Vorkehrungen getroffen (zur detaillierten Beschreibung siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).

- Bei angrenzenden schutzwürdigen oder empfindlichen Flächen wird das Baufeld während der Bauzeit abgegrenzt (ggf. Schutzzaun) (Maßnahme 5.1 V).
- Schutzwürdige oder empfindliche Biotopbestände und Überschwemmungsgebiete werden von einer Inanspruchnahme während der Bauzeit (Arbeitsstreifen, seitliche Ablagerungen, Lagerflächen, Baustelleneinrichtung u.ä.) soweit als möglich ausgenommen (Maßnahmen 5.2 V und 5.3 V).
- Zur Verringerung baubedingter Beeinträchtigungen erfolgt allgemein eine möglichst schonende Bauausführung.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen, ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (siehe auch LBP-Textteil Unterlage 19.1.1, Maßnahmenübersichtsplan Unterlage 9.1, Maßnahmenplan 9.2, Maßnahmenblätter Unterlage 9.3). Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:

- Habitatverbesserungen für die Zielart Kiebitz (Maßnahme 1.1 ACEF)

Die Umsetzung erfolgt teils auf Flächen des Freistaats Bayern, die bereits vom StBA Passau erworben wurden, und teils auf Flächen des Landkreises Rottal-Inn; außerdem liegen Ausgleichsflä-

chen (Extensivflächen) der Gemeinde Egglham im nächsten Umkreis als „günstiges Umfeld“, und es wird eine Gebietskulisse als Suchraum für weitere Extensivierungen in der Feldflur im Umkreis der CEF-Maßnahmen ausgewiesen (in Kombination mit den CEF-Maßnahmen für die Zielart „Feldlerche“). In diesem Suchraum sollen weitere 3 ha „Kiebitzäcker“, „Kiebitzfenster“ sowie Blüh- und Brachstreifen angelegt werden. Mit den damit zu erzielenden Flächengrößen der CEF-Maßnahmen werden die Flächengrößen, die laut LfU 2017a empfohlen werden, deutlich überschritten (siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3)

- Habitatverbesserungen für die Zielart Feldlerche (Maßnahme 1.2 A_{CEF})

Dazu wird eine großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum in der weiteren Umgebung des Vorhabens ausgewiesen, in der jährlich pro betroffenem Brutpaar 10 „Lerchenfenster“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder 0,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder 1 ha Flächen mit angepasster Ackerbewirtschaftung angelegt werden. Da 10 Brutreviere der Feldlerche verloren gehen, sind also innerhalb des Suchraums max. 100 „Lerchenfenster“ und 2 ha Blüh- und Brachestreifen oder alternativ 5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder alternativ 10 ha „Extensiväcker mit angepasster Ackerbewirtschaftung notwendig (vgl. LfU 2016). Am besten sollte aber eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen angestrebt werden, und sie sollten möglichst großräumig verteilt werden (siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).

Innerhalb des Suchraums sollen ist erster Linie Flächen herangezogen werden, die nicht weiter als 1 bis maximal 2 km vom Eingriffsort entfernt sind, und außerdem sollte der Umsetzungsschwerpunkt in Teilgebieten liegen, die im Hinblick auf Strukturarmut, Abstand zu Sichtkulissen, Verteilung der Anbaukulturen und Relief besonders geeignet sind. Zur Überprüfung, ob genügend geeignete Teilgebiete innerhalb der ausgewiesenen Sichtkulissen vorhanden sind, in denen noch nicht alle potenziellen Brutreviere von Feldlerchen besetzt sind, erfolgte im Jahr 2021 eine ergänzende Bestandserhebung zur Abschätzung der vorhandenen Revierdichte von Feldlerchen und der konkreten Gebietseignung. Demnach sind im Umgriff bis zu 2 km Entfernung Teilgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 750 ha mit sehr guter oder guter Eignung vorhanden, in denen die notwendigen 10 Brutpaare noch „untergebracht“ werden können. Die konkrete Flächenauswahl muss selbstverständlich von kompetenten Fachleuten vorgenommen werden.

- Habitatverbesserungen für die Zauneidechse (Maßnahme 1.3 A_{CEF})

Dazu werden am südlichwestlichen Waldrand des kleinen Waldbestands westlich Egglham, der von der geplanten Ortsumgehung durchschnitten wird, die Saumstrukturen für die Zauneidechse optimiert, indem magere Säume und Rohbodenstandorte entwickelt sowie Habitatbausteine wie z.B. Stein-/Sandhaufen und vor allem Totholz (Wurzelstöcke, Äste etc.) eingebracht werden (siehe Maßnahmenblätter, Unterlage 9.3).

Von der Umsetzung der umfassenden CEF-Maßnahmen profitiert nicht nur die einzelne Zielart. Vielmehr können von einer Maßnahme, die in erster Linie auf eine Zielart ausgelegt ist, auch andere von dem Vorhaben betroffene Arten mit ähnlichen Anspruchsprofilen profitieren.

Durch diese Maßnahmen werden den betroffenen prüfungsrelevanten Arten vorgezogen neue Habitate zur Verfügung gestellt und gleichzeitig haben die Maßnahmen für diese Arten auch eine populationsstützende Wirkung.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-RL sind im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Von potenziellen Vorkommen ist nicht auszugehen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IVa der FFH-Richtlinie

4.1.2.1 Säugetiere

Fischotter (*Lutra lutra*), PO, RLB 3, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Der Fischotter kommt vorwiegend in Fluss- und Bachauen mit strukturreichen und vielfältigen Ufern und Überschwemmungsgebieten (auch Feuchtbereiche) im Bayerischen Wald vor. Hauptlebensraum sind die Uferbereiche mit hoher Strukturvielfalt, in denen genügend Versteckmöglichkeiten vorhanden sind. Bevorzugt werden klare und fischreiche Gewässer; zum Teil auch Teichanlagen.

Im Zuge der eigenen faunistischen Untersuchungen wurden keine Spuren des Fischotters festgestellt, aufgrund von Nachweisen im benachbarten Vilstal besteht aber die Möglichkeit, dass er im UG auftreten kann. Da aber im Einflussbereich des Vorhabens keine Hinweise gefunden wurden und keine Baue des Fischotters betroffen sind, wird hier eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Da die Verbindungsspanne zur Kreisstraße PAN 18 über den Aldersbach im Bereich der Brücke aufgrund der Dimensionierung (LW 15 m, LH < 6 m) problemlos vom Fischotter unterquert werden kann, ist auch in diesem Bereich kein relevantes Kollisionsrisiko zu erwarten.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), PO, RLB -, RLD G, EZL B, EZK u, sg

Die nachaktive Haselmaus gilt als eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht und kann verschiedenste Waldtypen besiedeln. Entscheidend ist, dass vom Frühjahr bis zum Herbst ausreichend Nahrung in Form von Knospen, Blüten, Pollen, Früchten und auch kleinen Insekten vorhanden ist. Adulte Haselmäuse sind sehr ortstreu und besetzen feste Streifgebiete, die sich meist weniger als 70 m um das Nest erstrecken. Die Annahme einer sehr hohen Störungsempfindlichkeit, vor allem auch gegenüber Licht, wurde in jüngster Zeit widerlegt. Mittlerweile ist bekannt, dass Haselmäuse nicht nur am Rand, sondern auch innerhalb von menschlichen Siedlungen leben können. Auch entlang von Straßen wurden in jüngster Zeit Vorkommen bekannt.

Das UG wurde gezielt auf geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus und eventuelle Vorkommen der Art untersucht. In den betroffenen Gehölzstrukturen und in dem Waldstück, das von der geplanten Ortsumgehung durchschnitten wird, wurden weder typische Habitatbedingungen noch Hinweise auf eine Anwesenheit der Art gefunden. Zudem sind im UG und im weiteren Umfeld auch in jüngster Zeit gemäß Online-Fachinformationen des LfU bzw. Artenschutzkartierung keine Haselmausvorkommen bekannt geworden. Eine relevante Betroffenheit der Haselmaus wird daher im vorliegenden Fall mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Biber	Castor fiber	NW	-	V	A	u	x
<p>Grundinformationen Lebensraumansprüche, Habitate Der Biber lebt an Fließgewässern mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzaunen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen.</p> <p>Lokale Population Als Lebensraum fungiert im UG insbesondere der Aldersbach (= Eggldhamer Bach) mit seiner Aue. Während an den kleinen Bächen und Gräben, die von der geplanten Ortsumgehung gequert werden, keine Hinweise auf Biberaktivitäten festzustellen sind, konnten am Aldersbach unterhalb Eggldham und vor allem unterhalb Frauentödling Biber Spuren nachgewiesen werden. Gemäß Aussagen von Gebietsexperten (TÄNDLER, mdl.) kommt der Biber bis auf wenige Lücken entlang des gesamten Aldersbachs vor.</p> <p>Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten Im Einflussbereich des Vorhabens und somit auch im Bereich der Verbindungsspanne zur Kreisstraße PAN 18 über den Aldersbach, liegt keine Biberburg; folglich kann eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.</p> <p>Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Prognose des Störungsverbots Mögliche Störungen bei den Bauarbeiten sind im Falle des Biber, der aufgrund der allgemein zu beobachtenden Ausbreitungstendenz bayernweit als nicht gefährdet gilt, nicht als erheblich einzustufen. Ebenso können auch die zu erwartenden betriebsbedingten Störungen beim Biber vernachlässigt werden. Keinesfalls sind bau- oder betriebsbedingte Störungen zu erwarten, die zu einer nachteiligen Beeinflussung der lokalen Population führen könnten.</p> <p>Verbotstatbestand der Störung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots Baubedingte Tötungen oder Verletzungen können beim Biber ausgeschlossen werden, da keine Biberbaue bzw. -burgen betroffen sind. Auch die betriebsbedingten Kollisionsrisiken können vernachlässigt werden, da die Ortsumgehung und die geplante Verbindungsspanne zur Kreisstraße PAN 18 über den Aldersbach im Bereich der vorgesehenen Brückenbauwerke problemlos vom Biber unterquert werden können.</p> <p>Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>							

Fledermäuse

Für die nachfolgenden Prüfschritte werden die Fledermausarten je nach bevorzugter Nutzung von Quartiertypen in zwei Gruppen eingeteilt und entsprechend zusammengefasst:

- „Baumfledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren [auch] in Baumhöhlen oder Nistkästen)
- „Gebäudefledermäuse“ (Fledermäuse mit Quartieren in/an Gebäuden)

„BAUMFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	PO	3	2	C	u	x
Braunes Langohr	Plecotus auritus	NW	-	V	B	g	x
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	NW	-	-	C	g	x
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	NW	-	V	C	u	x
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	PO	2	V	C	u	x
Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	NW	3	2	C	u	x

Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	PO	V	D	?	?	x
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	NW	-	-	B	u	x
Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	NW	-	-	C	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Sommerquartier: In nennenswertem Umfang in Nistkästen oder Baumhöhlen; einige Arten zwar auch an bzw. in Gebäuden, jedoch auch in Baumhöhlen oder Nistkästen möglich

Winterquartier: Unterirdische Quartiere, wie z.B. Höhlen, Bergwerksstollen, Ruinengewölbe, Keller; lediglich der Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus und evtl. auch die Mopsfledermaus überwintern auch in Baumhöhlen.

Jagdgebiete: Neben Wäldern auch in bedeutendem Umfang in der offenen Landschaft, Gewässer, Siedlung

Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Bechsteinfledermaus hoch, Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Kleiner Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Mückenfledermaus mittel, Rauhautfledermaus mittel bis gering, Wasserfledermaus hoch

Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (gemäß BMVBS 2011): Bechsteinfledermaus sehr hoch, Braunes Langohr sehr hoch, Fransenfledermaus hoch, Große Bartfledermaus hoch, Großer Abendsegler gering, Kleiner Abendsegler gering, Mopsfledermaus mittel, Mückenfledermaus mittel, Rauhautfledermaus gering, Wasserfledermaus sehr hoch

Lokale Populationen

Gemäß ASK wurde 1998 die Fransenfledermaus knapp außerhalb des UG in Hoisberg nachgewiesen; im UG kann sie daher durchaus bei der Nahrungssuche auftreten. Außerdem sind potenziell auch Quartiere im UG denkbar.

Bei der Auswertung der im Gelände erfassten Rufe ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Bartfledermaus-Arten und die beiden Langohr-Arten akustisch nicht zu unterscheiden sind. Es ist aber davon auszugehen, dass das ansonsten noch weit verbreitete Braune Langohr mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit im UG vorkommt. Auch die seltenere Große Bartfledermaus (= Brandtfledermaus) kann aufgrund ihres Verbreitungsgebiets in Bayern potenziell im UG auftreten, wobei hier aber in erster Linie mit Vorkommen der Kleinen Bartfledermaus („Gebäudefledermaus“) zu rechnen ist.

Die Fledermausuntersuchungen zeigten, dass die **Langohr-Fledermäuse** nur sehr vereinzelt im UG auftreten (nur 1 Rufnachweis auf Höhe Obereggldham). Die **Fransenfledermaus** konnte einige Male im gesamten UG mit Schwerpunkt im Nordteil nachgewiesen werden. Vom **Großen Abendsegler** waren Rufe ebenfalls verteilt über das gesamte UG zu verzeichnen. Rufe der gefährdeten **Mopsfledermaus** wurden relativ häufig innerhalb des gesamten UG erfasst, wobei hier keine Schwerpunktgebiete oder bevorzugte Flugrouten festzustellen waren. **Rauhautfledermaus** und **Wasserfledermaus** kommen ebenfalls im gesamten UG, mit einer gewissen Häufung im Bereich der Aldersbachaue nördlich von Frauentödling, vor.

Bei den nicht näher bestimmbareren Rufen, die vermutlich auf die Kleine Bartfledermaus („Gebäudefledermaus“) und auf die Wasserfledermaus zurückgehen, liegen die Aktivitätsschwerpunkte in der Aue des Aldersbachs nördlich von Frauentödling; aber auch im übrigen UG wurden in allen Teilgebieten mehrere Rufe erfasst.

Bis auf die Fransenfledermaus wurden alle Arten auch bei den Untersuchungen im Jahr 2012 nachgewiesen.

Nachgewiesene Fledermausarten mit Anzahl der Rufsequenzen an den Batcorder-Standorten (B1 - B8, siehe Abb. 1)

Art	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	B8
(Braunes) Langohr* (Plecotus auritus)	0	0	0	0	0	1	0	0
(Große) Bartfledermaus** (Myotis brandtii)	59	60	16	8	7	9	9	5
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	2	3	2	0	1	1	0	1
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	0	1	0	1	0	2	0	3
Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	16	13	0	15	30	12	3	6
Rauhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)	28	6	0	5	0	5	6	1
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	4	29	0	2	2	2	0	0
Myotis unbestimmt (Bart-/Wasserfledermaus)***	80	257	37	37	37	15	36	16

* Rufe der Langohren nicht unterscheidbar, hier auch Graues Langohr möglich; überwiegend aber Braunes Langohr zu erwarten

**Rufe der Bartfledermäuse nicht unterscheidbar, hier potenziell auch Große Bartfledermaus möglich; überwiegend aber Kleine B. zu erwarten

***Rufe verschiedener Fledermausarten der Gattung Myotis: aufgrund der Aufnahmequalität (Entfernung) nicht unterscheidbar

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die meisten Rufsequenzen von Bart- und Wasserfledermäusen aufgezeichnet wurden. Davon stammen 67 % aus dem Bereich der geplanten Querung des Aldersbachs (= Eggldhamer Bachs). In diesem

Bereich lagen auch 62 % aller festgestellten Fledermausaktivitäten. Mit 4,7 bzw. 8,6 Rufsequenzen/Stunde waren auch nur hier die Aktivitäten in einem mittleren Aktivitätsbereich. Aktivitäten bis ca. 2 Sequenzen / Stunde sind als gering einzustufen.

Auch bei den Fledermausuntersuchungen in der Saison 2012 konnten erhöhte Fledermausaktivitäten der hier zusammen gefassten Arten nur entlang des Aldersbachs festgestellt werden. Damals waren hier noch mehrere jagende Langohren, mit hoher Wahrscheinlichkeit Braune Langohren nachgewiesen. Von der Rauhautfledermaus und der Wasserfledermaus gelangen hier jeweils nur Einzelnachweise.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Westlich von Obereggldham werden am Rand des Heckengebiets 3 Hecken und ein kleiner Waldbestand durchschnitten. Im Westen von Eggldham sind außerdem zwei größere Obstbäume auf einer Straßenböschung und eine markante Eiche an einem ehemaligen, mittlerweile zugewachsenen Hohlweg betroffen. Daneben werden noch einige kleinere Gehölzstrukturen (z.B. jüngere Obstbäume westlich Eggldham) randlich beeinflusst. In allen betroffenen Gehölzbeständen konnten im Rahmen der Geländeerhebungen keine potenziellen Fledermausquartiere wie Baumhöhlen, Risse oder Spalten sowie keine Nistkästen nachgewiesen werden.

Wie aus den Untersuchungen der Flugaktivitäten hervorgeht, sind auch in den verbleibenden Gehölzstrukturen und dem kleinen Waldstück (Jungwald und Fichtenreinbestand) westlich Obereggldham keine Fledermausquartiere zu erwarten.

Folglich kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten hier ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Da im Nahbereich des Vorhabens keine Fledermausquartiere zu erwarten sind, können auch bau- und betriebsbedingte Störungen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da im Eingriffsbereich keine potenziellen Fledermausquartiere in Bäumen nachgewiesen werden konnten, kann eine Tötung oder Verletzung bei den Baumfällarbeiten mit hoher Sicherheit ausgeschlossen werden; das verbleibende Restrisiko (z.B. Fledermäuse vorübergehend hinter abstehender Rinde oder in zwischenzeitlich entstehenden Höhlen, Spalten oder Rissen) übersteigt nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Außerdem wird dieses Restrisiko weiter minimiert, indem die notwendigen Baumfällungen außerhalb der Fortpflanzungszeit erfolgen.

Infolge des Verkehrs auf der bestehenden Staatsstraße besteht im UG bereits aktuell ein gewisses Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Der Bau der Ortsumgehung führt in erster Linie zu einer Verlagerung des Verkehrsstroms und potenziell zu einer Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund der Querung bisher wenig zerschnittener Bereiche der Kulturlandschaft und der künftig höheren Fahrgeschwindigkeiten. Gemäß den vertieften Fledermausuntersuchungen konnten jedoch im Bereich der geplanten Ortsumgehung nur geringe Fledermausaktivitäten und keine bevorzugten Flugrouten festgestellt werden.

Lediglich entlang des Aldersbachs war sowohl 2012 als auch 2018 eine erhöhte Flugaktivität von jagenden Fledermäusen nachzuweisen. Durch die geplante Verbindungsspanne zur Kreisstraße PAN 18 über das Aldersbachtal nach Westen verläuft künftig eine neue Straße quer zu dieser bevorzugten Flugroute. Die Brücken über den Aldersbach und über den Flutgraben sind aber geeignet, dass sie erfahrungsgemäß von den strukturgebunden entlang der Gewässer fliegenden und kollisionsgefährdeten Fledermausarten (siehe oben) bevorzugt unterflogen werden können. Hinzu kommt, dass das Aldersbachtal an dieser Stelle lediglich von einer Kreisstraße mit geringem Verkehrsaufkommen gequert wird, und dass außerdem auf der kurzen Strecke zwischen Kreisverkehr an der alten Staatsstraße und Einmündung in die geplante Ortsumgehung nur mit niedrigen Fahrgeschwindigkeiten zu rechnen ist. Folglich wird im vorliegenden Fall keine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen prognostiziert.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1)

➔ Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzrodungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse, wobei darauf hinzuweisen ist, dass aktuell keine Höhlenbäume betroffen sind

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

„GEBÄUDEFLEDERMÄUSE“							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	NW	3	G	C	u	x
Graues Langohr	Plecotus austriacus	PO	2	2	C	u	x
Großes Mausohr	Myotis myotis	NW	-	V	C	g	x
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	NW	-	V	B	u	x
Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	NW	3	G	C	u	x
Zweifarbfloderm Maus	Vespertilio murinus	NW	2	D	C	?	x
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	NW	-	-	B	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Sommerquartier: vorwiegend an bzw. in Gebäuden; Zwergfledermaus gelegentlich auch in Baumquartieren, in Bayern aber bislang nur in Baumhöhlen

Winterquartier: teils unterirdische Quartiere, teils an Gebäuden; überwiegend unterirdische Quartiere

Jagdgebiete: Wälder, offene Landschaft, Gewässer, Siedlung

Strukturbindung beim Flug (gemäß BMVBS 2011): Breitflügelfledermaus mittel, Graues Langohr sehr hoch, Großes Mausohr mittel, Kleine Bartfledermaus hoch, Nordfledermaus mittel bis gering, Zweifarbfledermaus gering, Zwergfledermaus mittel

Disposition gegenüber Kollisionsgefahren (gemäß BMVBS 2011): Breitflügelfledermaus mittel, Graues Langohr sehr hoch, Großes Mausohr hoch, Kleine Bartfledermaus hoch, Nordfledermaus gering, Zweifarbfledermaus gering, Zwergfledermaus mittel

Lokale Populationen

Gemäß ASK ist in der Kirche von Frauentödling das Große Mausohr in schwankenden Individuenzahlen bis zu 26 Exemplaren durchwegs von 1996 – 2018 nachgewiesen. Außerdem gibt es einen Altnachweis von 1996 in der Kirche von Egglham. Im Jahr 1998 wurde ferner die Kleine Bartfledermaus in der Kirche Frauentödling mit ca. 15 Individuen und laut ABSP eine Wochenstube hinter einem Fensterladen in Obereggllham erfasst.

Bei der Auswertung der im Gelände erfassten Rufe ist darauf hinzuweisen, dass die beiden Bartfledermaus-Arten und die beiden Langohr-Arten akustisch nicht zu unterscheiden sind. Es ist aber davon auszugehen, dass die noch weit verbreitete Kleine Bartfledermaus (typische „Dorffledermaus“) im UG häufiger vorkommt. Auch das seltenere Graue Langohr kann aufgrund ihres Verbreitungsgebiets potenziell im UG auftreten.

Die Fledermausuntersuchungen zeigten, dass die **Langohr-Fledermäuse** und das **Große Mausohr** nur sehr vereinzelt im UG auftreten (nur 1 Langohr-Rufnachweis auf Höhe Obereggllham und 3 Rufnachweise des Großen Mausohrs nördlich Frauentödling). Als häufigste Art wurde die **Kleine Bartfledermaus** erfasst; sie zeigt Aktivitätsschwerpunkte in der Aldersbachau nördlich Frauentödling, wobei sie auch an allen anderen Batcorder-Standorten nachgewiesen werden konnte. Die **Nordfledermaus** kommt an mehreren Stellen im UG vor, eine gewisse Häufung wurde im Bereich des kleinen Waldgebiets westlich Egglham, das von der geplanten Ortsumgehung gequert wird, festgestellt. Während die **Zweifarbfloderm Maus** im UG nur wenig verbreitet ist und nur westlich von Egglham erfasst wurde, tritt die **Zwergfledermaus** etwas häufiger auf und zeigt einen Aktivitätsschwerpunkt in der Aldersbachau nördlich von Frauentödling.

Bei den nicht näher bestimmbaren Rufen, die vermutlich auf die Kleine Bartfledermaus und auf die Wasserfledermaus („Baumfledermaus“) zurückgehen, liegen die Aktivitätsschwerpunkte in der Aue des Aldersbachs nördlich von Frauentödling; aber auch im übrigen UG wurden in allen Teilgebieten mehrere Rufe erfasst.

Nachgewiesene Fledermausarten mit Anzahl der Rufsequenzen an den Batcorder-Standorten (B1 - B8, siehe Abb. 1)

Art	B1	B2	B3	B4	B5	B6	B7	B8
(Graues) Langohr* (Plecotus austriacus)	0	0	0	0	0	1	0	0
Großes Mausohr (Myotis myotis)	0	1	2	0	0	0	0	0
(Kleine) Bartfledermaus** (Myotis mystacinus)	59	60	16	8	7	9	9	5
Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)	1	0	0	1	9	1	0	0
Zweifarbfloderm Maus (Vespertilio murinus)	0	0	0	0	0	3	1	0

Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	13	0	0	3	0	1	0	0
Myotis unbestimmt (Bart-/Wasserfledermaus)***	80	257	37	37	37	15	36	16

* Rufe der Langohren nicht unterscheidbar, hier auch Graues Langohr möglich; überwiegend aber Braunes Langohr zu erwarten

**Rufe der Bartfledermäuse nicht unterscheidbar, hier vor allem Kleine Bartfledermaus zu erwarten

***Rufe verschiedener Fledermausarten der Gattung Myotis: aufgrund der Aufnahmequalität (Entfernung) nicht unterscheidbar

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die meisten Rufsequenzen von Bart- und Wasserfledermäusen aufgezeichnet wurden. Davon stammen 67 % aus dem Bereich der geplanten Querung des Aldersbachs (= Egglhamer Bachs). In diesem Bereich lagen auch 62 % aller festgestellten Fledermausaktivitäten. Mit 4,7 bzw. 8,6 Rufsequenzen/Stunde waren auch nur hier die Aktivitäten in einem mittleren Aktivitätsbereich. Aktivitäten bis ca. 2 Sequenzen / Stunde sind als gering einzustufen.

Auch bei den Fledermausuntersuchungen in der Saison 2012 konnten erhöhte Fledermausaktivitäten der hier zusammen gefassten Arten nur entlang des Aldersbachs festgestellt werden. Auch damals konnten hier Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt werden, wobei es sich insgesamt um relativ wenige Individuen handelte. Ein weiterer Schwerpunkt an Flugaktivitäten war im Bereich der Kläranlage nördlich Egglham zu beobachten, hier wurden Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus und Zwergfledermaus, aber wiederum in relativ geringer Anzahl, festgestellt.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Da von dem Straßenbauvorhaben keine Gebäude betroffen sind, ist hier eine Zerstörung oder Beeinträchtigung von Quartieren dieser Fledermausarten und somit potenzieller Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Sämtliche Gebäude liegen in größerer Entfernung zum geplanten Straßenbauvorhaben, so dass mögliche Störungen von Fledermausquartieren mit hinreichender Sicherheit unter der Erheblichkeitsschwelle liegen. Störungen bei den Nahrungsflügen sind nicht als erheblich im Sinne nachteiliger Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen einzustufen.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da im Bereich der geplanten Ortsumgehung keine Gebäude betroffen sind, können bei den „Gebäudefledermäusen“ vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Fledermäusen in Quartieren ausgeschlossen werden.

Bezüglich des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen wird auf die obenstehenden Ausführungen zu den „Baumfledermäusen“ verwiesen.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Zauneidechse	Lacerta agilis	PO	3	3	B	u	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Die Zauneidechse bevorzugt offene, relativ trockene Lebensräume, z.B. Brachflächen, Waldränder, Straßen-, Weg- und Uferränder. Als Ausbreitungswege und Habitate kommen demnach auch Straßenböschungen und Bahnlinien (Schotterkörper und Säume entlang der Gleise) in Betracht. Wichtig ist die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden, in dem die Eier abgelegt werden können.

Lokale Populationen

Im Zuge der Geländeerhebungen konnte die Art nur weiter im Norden außerhalb des UG am Waldrand nördlich Penzing bei Aidenbach nachgewiesen werden; dennoch ist davon auszugehen, dass die Zauneidechse vereinzelt auch an geeigneten Wald- und Gehölzsäumen sowie an Straßen- und Wegeböschungen auch im UG der Ortsumgehung Egglham vorkommen kann.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Vor allem im Bereich der Hecken- und Waldsäume westlich Obereggllham sowie an den bestehenden Säumen und Böschungen entlang von Straßen und Wegen ist eine kleinflächige Schädigung potenzieller Lebensräume nicht auszuschließen. Aufgrund mehrfacher Durchschneidungen von potenziell als Habitat in Fragen kommenden Saumstrukturen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang daher nicht gewahrt. Zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Schädigung sind vorgezogene funktionserhaltende Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu den Eingriffen notwendig.

CEF-Maßnahme (siehe Kap. 3.2):

- ➔ Maßnahme 1.3 A_{CEF} „Habitatverbesserungen für die Zauneidechse“: Dazu werden am südwestlichen Waldrand des kleinen Waldbestands westlich Egglham, der von der geplanten Ortsumgehung durchschnitten wird, die Saumstrukturen für die Zauneidechse optimiert, indem magere Säume und Rohbodenstandorte entwickelt sowie Habitatbausteine wie z.B. Stein-/Sandhaufen und vor allem Totholz (Wurzelstöcke, Äste etc.) eingebracht werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im Bereich der (potenziellen) Lebensräume im nahen Umfeld des Eingriffs sind bau- und betriebsbedingte Störungen nicht auszuschließen. Aufgrund der nur sehr kleinflächig betroffenen potenziellen Habitate und der geringen Anzahl möglicherweise betroffener Individuen ist aber davon auszugehen, dass die Störungseinflüsse nur in sehr geringem Umfang tatsächlich wirksam werden; eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population ist demnach nicht zu prognostizieren. Bezüglich der betriebsbedingten Störungen ist anzumerken, dass Zauneidechsen häufig auf Straßenbegleitflächen vorkommen, und sich dabei als wenig störungsempfindlich erweisen.

Da die geplanten CEF-Maßnahmen zur Vermeidung des Schädigungsverbots im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den bestehenden (potenziellen) Lebensräumen vorgesehen sind, wird die lokale Population außerdem gestützt.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

In den Saumstrukturen, die beeinträchtigt werden, können baubedingte Tötungen oder Verletzungen von Individuen (oder abgelegten Eiern) nicht ausgeschlossen werden. Die nur an einigen wenigen Stellen betroffenen Lebensräume weisen jedoch aufgrund ihrer Kleinflächigkeit (meist nur schmale Säume) und Ausprägung (meist nährstoffreiche, nur in Teilen mesotrophe Säume) lediglich eine suboptimale Eignung für die Zauneidechse auf, so dass in den betroffenen Bereichen potenziell nur mit sehr wenigen Individuen zu rechnen ist. Das Risiko einer Tötung oder Verletzung übersteigt somit keinesfalls das „allgemeine Lebensrisiko“ und die Erfüllung des Verbotstatbestands kann ausgeschlossen werden.

Mit dem Bau der Ortsumgehung findet eine Verlagerung des Verkehrsstroms in die teils strukturreiche Feldflur westlich von Obereggllham und Egglham statt. Einige als Zauneidechsenlebensraum (potenziell) geeignete Saumstrukturen werden durchschnitten. Damit ist auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko bzw. Risiko des Überfahrenwerdens für Zauneidechsen verbunden. Auch hier ist aber ausschlaggebend, dass nur mit einer sehr geringen Anzahl möglicherweise betroffener Individuen zu rechnen ist. Außerdem sind Zauneidechsen erfahrungsgemäß sehr ortstreu sind und profitieren vielfach sogar von Straßenbegleitflächen (vor allem offenen Straßenböschungen). Demnach kann eine signifikante Erhöhung des Risikos betriebsbedingter Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Amphibienarten des Anhangs IVa der FFH-RL sind im UG nicht nachgewiesen. Da es aber einige kleine Stillgewässer mit unterschiedlicher Ausprägung gibt, können folgende Arten potenziell vorkommen:

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), PO, RLB 2, RLD 2, EZL C, EZK s, sg

Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*), PO, RLB D, RLD G, EZL C, EZK ?, sg

Laubfrosch (*Hyla arborea*), PO, RLB 2, RLD 3, EZL C, EZK u, sg

Bis auf ein Regenrückhaltebecken am westlichen Ortsrand von Egglham liegen alle potenziell geeigneten Stillgewässer im UG in größerer Entfernung zur geplanten Ortsumgehung. Bereits bei den Untersuchungen zum Vorentwurf konnten im näheren Umfeld der Plantrasse keine Nachweise dieser Arten erbracht werden. Klein- und Kleinstgewässer, die als Lebensraum für die Gelbbauchunke geeignet wären, konnten im Zuge der Geländeerhebungen im Einflussbereich der geplanten Ortsumgehung ebenfalls nicht gefunden werden.

Das Regenrückhaltebecken westlich Egglham kommt aufgrund seiner Ausprägung für keine der hier angeführten Arten als potenzieller Lebensraum in Frage. Folglich kann für diese im UG möglicherweise vorkommenden Amphibienarten von vorne herein unterstellt werden, dass sie von dem Vorhaben nicht betroffen sind (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.4 Tagfalter

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Maculinea/Phengaris nausithous*), NW, RLB V, RLD V, EZL C, EZK u, sg)

Als einzige Tagfalterart des zu prüfenden Artenspektrums ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu behandeln. Mit potenziellen Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Tagfalterarten ist im UG nicht zu rechnen.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling weist einen hochspezialisierten Entwicklungszyklus auf: die monophage Raupe benötigt den Großen Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) als Futterpflanze; nach Verlassen der Wirtspflanze wird die Raupe am Boden von Ameisen der Art *Myrmica rubra* aufgelesen und in deren Nester getragen, wo sie sich von der Ameisenbrut ernährt. Die Falter saugen wiederum hauptsächlich am Großen Wiesenknopf. Bevorzugt wird wechselfeuchtes Feuchtgrünland in Form junger Brachen oder Mähwiesen, deren Mahd im Frühsommer und/oder Spätherbst erfolgt; daneben auch beweidete Flächen oder lichte Mädesüß-Hochstaudenfluren, Wegsäume und Straßenböschungen.

Die Art ist gemäß ASK in der Aue des Aldersbachs (= Egglhamer Bach) nördlich Frauentödling nachgewiesen. Vorkommen sind folglich potenziell auch im Bereich der geplanten Verbindungsspanne zur Kreisstraße PAN 18 über die Bachaue denkbar. Daher wurden die im Eingriffsbereich potenziell als Lebensraum in Frage kommenden Wiesen- und Saumstrukturen gezielt auf ihre Habitataignung hin untersucht. Da der Große Wiesenknopf als essentielle Raupenfutterpflanze unmittelbar im Einflussbereich des Vorhabens nicht vorkommt und die Schwerpunktlebensräume in der Aue des Aldersbachs weiter nördlich liegen, ist davon auszugehen, dass der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorhabensbedingt nicht betroffen ist (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

In Bezug auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Rottal-Inn im Rahmen des sog. „3xB-Projekts“ vor einigen Jahren im Bereich der Aldersbachaue nördlich Frauentödling naturschutzfachlich bedeutsame Flächen erwerben konnte. Durch weitere Flächen, die für Ausgleichsmaßnahmen der Ortsumgehung Egglham ebenfalls in diesem Gebiet erworben werden, ergeben sich gute Möglichkeiten, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und zahlreiche weitere naturschutzfachlich bedeutende Arten in der Bachaue zu fördern.

4.1.2.5 Nachtfalter

Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*), PO, RLB V, RLD V, EZL ?, EZK ?, sg

Als einzige Nachtfalterart des zu prüfenden Artenspektrums ist im UG potenziell mit dem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers zu rechnen. Da die Raupen dieses Nachtfalters vorwiegend an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*) anzutreffen sind, ist ein Vorkommen in mehreren Lebensräumen im UG, insbesondere auf den Straßenböschungen (Nachtker-

zen) und an den Gewässerufeln (Weidenröschen) potenziell möglich. Die Art könnte folglich von dem Vorhaben betroffen sein.

Bislang gibt es aber keine Nachweise im Gebiet und in der weiteren Umgebung; außerdem liegen im Einflussbereich des Vorhabens keine potenziellen Schwerpunktlebensräume, da abgesehen von Einzelvorkommen keine typischen Bestände von Nachtkerzen oder Weidenröschen festgestellt werden konnten. Das Restrisiko, dass einzelne Nachtkerzenschwärmer bzw. Fortpflanzungsstadien der Art beeinträchtigt werden könnten, übersteigt somit nicht das „allgemeine Lebensrisiko“. Außerdem weist die Nachtfalterart in Bayern deutliche Ausbreitungstendenzen auf und ist demnach aktuell nicht gefährdet. Folglich ist mit hinreichender Sicherheit davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden; eine relevante Betroffenheit wird daher im vorliegenden Fall ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.6 Muscheln

Bachmuschel (*Unio crassus*), PO, RLB 1, RLD 1, EZL C, EKZ s, sg

Die Bachmuschel (= Gemeine Flussmuschel) kommt in schnell fließenden, strukturreichen Bächen und Flüssen vor (wechselnde Wassertiefen und Substrate). Die Sohlsubstrate müssen ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Innerhalb dieser Gewässer bevorzugt die Bachmuschel ufernahe Flachwasserbereiche mit etwas geringerer Strömung und feinerem Sediment. Jungtiere benötigen sandiges bis feinkiesiges Substrat. Für stabile Bestände ist eine Wassergüte von I - II bis höchstens II erforderlich. Für ihre Fortpflanzung ist die Bachmuschel an das Vorhandensein geeigneter Wirtsfische gebunden.

Im Aldersbach und im parallel verlaufenden Flutgraben, die als einzige potenzielle Habitate im UG in Frage kommen, sind bislang keine Bachmuscheln nachgewiesen. Die übrigen Bäche sind zu klein und nicht als Habitat für die Bachmuschel geeignet. Da über den Aldersbach und den Flutgraben jeweils Brückenbauwerke geplant sind, wird in die Gewässer kaum bzw. nur in sehr geringem Umfang eingegriffen; vertiefte Untersuchungen bezüglich der Bachmuschel wurden daher nicht für notwendig erachtet. Die mit dem Brückenbau verbundenen Risiken, dass Großmuscheln und damit evtl. auch die Bachmuschel zu Schaden kommen könnten, sind nicht höher als das „allgemeine Lebensrisiko“ einzustufen. Daher kann hier eine relevante Betroffenheit von vorne herein ausgeschlossen werden und weitere Prüfschritte können entfallen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

4.1.2.7 Weitere Tiergruppen des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie

Zu den weiteren Tiergruppen des prüfungsrelevanten Artenspektrums liegen für das UG und die weitere Umgebung keine Nachweise vor. Von potenziellen Vorkommen von hier relevanten Arten ist nicht auszugehen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

Bei den faunistischen Erhebungen 2018 wurden insgesamt 73 Vogelarten festgestellt, davon 33 Arten, die weit verbreitet bzw. häufig sind und bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Weitere 15 Arten sind nur als Nahrungsgäste oder Durchzügler im Gebiet, von einigen Vogelarten gibt es nur eine Beobachtung zur Brutzeit (Brutstatus A) und daher keinen gesicherten Hinweis auf ein Brutvorkommen im UG.

- Sämtliche Europäischen Vogelarten, die im UG entweder nachgewiesen sind oder potenziell vorkommen können, sind in der Artenliste im Anhang entsprechend gekennzeichnet. Nachdem von diesen projektbezogen relevanten Arten die häufigen und nicht gefährdeten Vogelarten (= „Allerweltsarten“) bereits ausgeschieden wurden (siehe Eintragung „0“ in der Spalte „E“ der „Abschichtungstabelle“ im Anhang), wird nachfolgend für die verbleibenden Vogelarten dargestellt, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können.
- Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das Tötungs- und Verletzungsverbot auch für die mittels „Abschichtungstabelle“ nicht weiter zu prüfenden „Allerweltsarten“ gilt und die zur Vermeidung von Tötungen bzw. Verletzungen notwendigen Maßnahmen auch für diese Vogelarten gelten; lediglich die Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbot kann bei diesen häufigen und ungefährdeten Arten von vorne herein ausgeschlossen werden.
- Für den übrigen Teil der Vogelarten, der vorhabensspezifisch nicht betroffen ist oder mit hoher Sicherheit nicht beeinträchtigt wird, folgt hier lediglich eine kurze Begründung, warum eine verbotstatbestandmäßige Betroffenheit ausgeschlossen wird (im Sinne einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung).
- Bei allen darüber hinaus verbleibenden Vogelarten muss von einer möglichen relevanten Betroffenheit durch das Vorhaben ausgegangen werden; für sie werden im Anschluss die weiteren Prüfschritte in Bezug auf die mögliche Erfüllung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durchgeführt.

Soweit möglich werden die Vogelarten dabei gebietsbezogen zu einer der folgenden Gruppen (überwiegend ökologische Gilden) zusammengefasst:

- Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste
- Vogelarten mit Brutplätzen an bzw. in Gebäuden
- Vogelarten an Gewässern und in Feuchtbiotopen
- Bodenbrütende Vogelarten der Feldflur
- Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen und Wäldern

Sonderfall Kuckuck (*Cuculus canorus*), NW, RLB V, RLD V, EHZ g

Der Kuckuck war bei den faunistischen Untersuchungen und sonstigen Begehungen einige Male an diversen Stellen im UG zu hören. Vor allem im Auenbereich des Aldersbachs nördlich „Rohrmühle“ ist er als Brutschmarotzer in Rohrsänger-Nestern zu vermuten.

Aufgrund seiner Eigenschaft als Brutparasit ist der Kuckuck nicht den Brutvögeln im klassischen Sinn zuzuordnen. Da mögliche Beeinträchtigungen und Störungen indirekt über die anderen Vögel, die ihm teilweise als Wirtsvogel dienen, geprüft werden, erfolgt hier keine gesonderte Behandlung.

Nahrungsgäste, Durchzügler und Wintergäste

Viele Vogelarten brüten in der nächsten oder weiteren Umgebung des UG und können innerhalb des UG als Nahrungsgäste beobachtet werden. Beispielsweise halten sich Graureiher und Graugänse regelmäßig im Gebiet bei der Nahrungssuche auf, ohne hier zu brüten. Mäusebussard, Sperber, Turmfalke sind regelmäßig im Gebiet als Nahrungsgäste festzustellen; da sie aber teils auch im UG brüten bzw.

in den benachbarten Waldgebieten potenziell brüten können, werden sie dennoch unten zusammen mit den Brutvögeln der Gehölzbestände und Wälder behandelt. Die Nahrungsgäste, die im UG weder aktuell noch potenziell als Brutvögel zu erwarten sind, werden in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang als „Gast“ gekennzeichnet und in der Spalte „E“ wird „0“ eingetragen, da sie gegenüber dem zu Straßenbauvorhaben als „unempfindlich“ gelten (Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

In der Online-Hilfe des Bayer. Landesamts für Umwelt sind für die Landkreise Rottal-Inn und Passau sowie für das betroffene Kartenblatt der Topografischen Karte M 1 : 25.000 (TK 25) „Aidenbach“ (Nr. 7444) zahlreiche Vogelarten genannt, die im UG als Durchzügler oder Wintergäste auftreten können, aber hier nicht brüten. Aufgrund der naturraumübergreifenden Ausdehnung des unmittelbar angrenzenden Landkreises Passau und der Lage des Vogelschutzgebiets im Inntal innerhalb des Landkreises Rottal-Inn lag jedoch hier der Schwerpunkt der Auswertung auf dem betroffenen Kartenblatt der TK 25.

Da für Durchzügler und Wintergäste im UG relevante Beeinträchtigungen und Störungen durch das Straßenbauvorhaben von vorne herein ausgeschlossen werden können, werden sie ebenfalls in der „Abschichtungstabelle“ im Anhang als „Gast“ gekennzeichnet; auch bei diesen Arten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie gegenüber dem zu betrachtenden Straßenbauvorhaben als „unempfindlich“ gelten (Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN AN BZW. IN GEBÄUDEN

Dohle (Corvus monedula), NW, RLB V, RLD -, EZL B, EZK s

Hausperling (Passer domesticus), NW, RLB V, RLD V, EZL A, EZK g

Mauersegler (Apus apus), PO, RLB V, RLD -, EZL B, EZK u

Mehlschwalbe (Delichon urbicum), NW, RLB 3, RLD 3, EZL B, EZK u

Rauchschwalbe (Hirundo rustica), NW, RLB V, RLD 3, EZL B, EZK u

Schleiereule (Tyto alba), PO, RLB 2, RLD -, EZL C, EZK u, sg

Die Brutplätze dieser Vogelarten liegen vorwiegend an bzw. in Gebäuden der Siedlungsbereiche; z.B. brüten **Dohlen** in der Kirche von Frauentöding. Der **Hausperling** ist im Bereich der Siedlungen sehr häufig zu beobachten. Und von **Mehl- und Rauchschwalbe** sind mehrere Brutplätze in den Dörfern, Weilern und Einöden bekannt. Sie nutzen das gesamte UG bei ihren Nahrungsflügen.

Gebäude sind von dem Straßenbauvorhaben nicht betroffen und die Kollisionsrisiken werden durch den Straßenausbau nicht signifikant erhöht; daher wird im vorliegenden Fall eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit der hier zusammengefassten Vogelarten von vorne herein ausgeschlossen (siehe Abschichtungskriterium „E“ der Relevanzprüfung im Anhang).

VOGELARTEN AN GEWÄSSERN UND IN FEUCHTBIOTOPEN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Blaukehlchen	Luscinia svecica	NW	-	-	B	g	x
Eisvogel	Alcedo atthis	PO	3	-	B	g	x
Feldschwirl	Locustella naevia	NW	V	3	B	g	-
Rohrweihe	Circus aeruginosus	NW	-	-	B	g	x
Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	NW	V	-	C	g	-
Teichhuhn	Gallinula chloropus	NW	-	V	B	u	x
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	NW	-	-	B	g	-

Grundinformationen

Lebensraumsprüche, Habitate

Die hier zusammengefassten Vogelarten zeigen eine enge Bindung an Gewässer und Auen. Feuchte, extensiv genutzte Grasländer, feuchte Hochstaudenfluren sowie Großseggenbestände, Röhrichte und Ufergehölze spielen als Habitatbestandteile daher eine wichtige Rolle. Die einzelnen Arten unterscheiden sich z.T. in der Bevorzugung spezifischer Strukturen innerhalb dieses Lebensraumspektrums; während der Eisvogel und das Teichhuhn die Gewässer als Nahrungshabitat nutzen, bevorzugen Blaukehlchen, Feldschwirl und Teichrohrsänger die Uferstrukturen und sonstige Feuchtbiootope. Lediglich der Feldschwirl kommt ansonsten auch in weiteren Biotoptypen vor, wie z.B. auch in Halbtrockenrasen oder in Brachflächen mit Gehölzstrukturen; entscheidend ist die Kombination flächig niedriger Vegetation und einzeln herausragender Strukturen, die als Warten genutzt werden können. Im vorliegenden Fall ist die Art potenziell jedoch nur im Bereich der Feuchtbiootope in den Talauen zu erwarten. Daher wird der Feldschwirl hier zusammen mit den übrigen Vogelarten mit Brutplätzen an Gewässern bzw. in Feuchtgebieten behandelt. Das im Gebiet und der Umgebung sehr seltene, aber in Ausbreitung begriffene Schwarzkehlchen brütet in offenem, gut besonntem Gelände mit niedriger Vegetation und Jagdwarten (Hochstauden, Schilfhalme, Bäume, Gebüsch, Pfosten), z.B. in Mooregebieten oder in strukturreichen Grünlandflächen, insbesondere Streuwiesen; es wird daher ebenfalls der hier zu behandelnde Artengruppe zugeordnet.

Lokale Populationen

Die hier zusammengefassten Vogelarten kommen schwerpunktmäßig im Auenbereich des Aldersbachs vor. Nördlich Frauentödling bzw. „Rohrmühle“ konnten Brutplätze von Blaukehlchen, Feldschwirl und Teichrohrsänger nachgewiesen werden. In diesem Teil der Aue brüteten 2018 zwei Brutpaare des **Blaukehlchens**; ein weiteres Brutrevier lag in der Aue nördlich des UG bei Gopping. Vom **Feldschwirl** wurden in der Aue des Aldersbachs nördlich Frauentödling 5 - 6 singende Männchen und ca. 3 Brutreviere festgestellt. Als Besonderheit ist hier die Brut eines **Schwarzkehlchenpaars** (mit Bruterfolg) hervorzuheben. Der **Teichrohrsänger** kam hier mit 3 Brutpaaren vor. Ein Brutpaar des **Teichhuhns** brütete am Aldersbach (= Eggldhamer Bach) südlich Eggldham.

Bei den faunistischen Untersuchungen zum Vorentwurf im Jahr 2012 wurden außerdem der **Eisvogel** und die **Rohrweihe** am Aldersbach bzw. in der Aue des Aldersbachs nördlich Frauentödling als Brutvögel nachgewiesen; potenziell ist ein Auftreten beider Arten nach wie vor möglich. Die Rohrweihe wurde 2018 als Nahrungsgast im UG beobachtet und brütet vermutlich weiter nördlich.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Die Brutreviere der nachgewiesenen Vogelarten liegen weiter im Norden, so dass sie von der geplanten Ortsumgehung und vor allem von der Verbindungsspanne zur Kreisstraße PAN 18 über das Aldersbachtal nicht unmittelbar betroffen sind. Die für diese Arten günstigen Extensiv- und Ruderalflächen liegen in der Aue des Aldersbachs ganz im Norden des UG. Im Trassenbereich befinden sich keine geeigneten Habitate, so dass auch eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Folglich werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier zusammengefassten Arten beeinträchtigt.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind trotz der Entfernung der nächstgelegenen Brutreviere zur Verbindungsspanne zur PAN 18 nicht völlig auszuschließen, aber bei keiner Art sind erhebliche Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu prognostizieren. Zum einen sind die Effektdistanzen der hier mittelbar betroffenen Arten geringer als die Entfernung der Brutplätze zur geplanten Verbindungsspanne, und die Störungseinflüsse gehen hier lediglich von einer untergeordneten und daher relativ wenig befahrenen Kreisstraße aus. Außerdem ist bei allen Arten, mit Ausnahme des Schwarzkehlchens, von relativ günstigen Erhaltungszuständen der lokalen Populationen auszugehen. Der Brutplatz des Schwarzkehlchens lag 2018 aber mindestens 300 m von der geplanten Talquerung der Kreisstraße entfernt, so dass relevante Störungen auch in diesem Fall ausgeschlossen werden können.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Da im Eingriffsbereich keine für diese Vogelartengruppe geeigneten Habitate bzw. Brutplätze liegen und daher nicht beeinträchtigt werden, kann ein signifikant erhöhtes Risiko baubedingter Tötungen oder Verletzungen von Individuen bzw. der Zerstörung von Gelegen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Infolge des Verkehrs auf den bestehenden Straßen besteht im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel. Da der Verkehrsstrom aber größtenteils nur verlagert wird und auf der Verbindungsspanne zur Kreisstraße PAN 18 nur mit einem relativ geringen Verkehrsaufkommen zu rechnen ist, muss für keine der hier zusammengefassten Arten eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen prognostiziert werden.

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

BODENBRÜTENDE VOGELARTEN DER FELDFLUR							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	sg
Feldlerche	Alauda arvensis	NW	3	3	B	s	-
Kiebitz	Vanellus vanellus	NW	2	2	C	s	x
Rebhuhn	Perdix perdix	PO	2	2	C	s	-
Wachtel	Coturnix coturnix	NW	3	-	B	u	-
Wiesenschafstelze	Motacilla flava	PO	-	-	C	u	-

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate
Diese Arten brüten in der offenen Feldflur. Im Einzelnen unterscheiden sich ihre Lebensraumansprüche geringfügig, insbesondere hinsichtlich der inneren Lebensraumstruktur und des Bedarfs an Deckung (während der Brutzeit). Allen gemeinsam ist aber die tendenzielle Bevorzugung extensiv genutzter Flächen und Strukturen der offenen Kulturlandschaft. Während früher extensiv genutztes Grünland bevorzugt wurde, brüten Feldlerche, Kiebitz, Wachtel und Wiesenschafstelze in den letzten Jahrzehnten vermehrt auch in Ackerflächen. Im Gegensatz zu typischen Wiesenbrütern, die die Nähe von Sichtkulis- sen meiden und weite offene Flächen als Brutplätze nutzen, ist für das Rebhuhn eine strukturreichere Landschaft mit He- cken und Säumen vorteilhaft.
Die bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur haben, abgesehen von wenigen Ausnahmen, in den letzten Jahrzehnten gra- vierende Bestandsrückgänge in Bayern und in Deutschland zu verzeichnen!

Lokale Populationen
Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2018 konnten folgende Vogelarten im UG als Brutvögel nachge- wiesen werden; sofern Arten auch bei den Erhebungen 2012 für den Vorentwurf festgestellt wurden, wird dies nachfolgend ebenfalls erwähnt:

Feldlerche: ca. 23 Brutreviere im Bereich der Feldflur innerhalb des UG; davon 3 im Südteil des UG im Westen der Plantrasse und ein Großteil in der Nordhälfte des UG im Bereich der Ackerlagen außerhalb der Talau; in der Umgebung weitere Brutvorkommen; auch 2012 trotz der hohen Nutzungsintensität in der Feldflur des UG ca. 18 - 20 Brutpaare

Kiebitz: 5 Brutreviere überwiegend in Ackerlagen, aber auch im Grünland der Aldersbachau; in der weiteren Umgebung weitere Brutvorkommen; 2012 eine Brut in der Feldflur nordwestlich von Frauentödling in der Nähe des Bau-Endes der geplanten OU

Rebhuhn: im alten ABSP des Landkreises Rottal-Inn (1991) war die strukturreiche Landschaft westlich Egglham als Schwerpunktgebiet des Rebhuhns bezeichnet; auch ein Nachweis bei den eigenen Erhebungen 2012 (ver- mutlich sogar Brut), daher Vorkommen potenziell nach wie vor denkbar; nach Aussagen ortsansässiger Jäger in den letzten Jahren extrem zurückgegangen

Wachtel: wurde verhört, aber evtl. nur Durchzügler; tritt üblicherweise sehr unstat als Brutvogel auf; Brut in der Feldflur in manchen Jahren aber potenziell sehr wahrscheinlich

Wiesenschafstelze: trotz Ausbreitungstendenz und in den letzten Jahren vermehrt auch in Äckern brütend im UG kein Nachweis; potenziell aber in den nächsten Jahren denkbar

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten
Durch den Verlauf der Ortsumgehung im Bereich der bislang nur wenig zerschnittenen Feldflur gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der hier zusammengefassten Arten auf Dauer verloren. Vor allem auch aufgrund der Durchquerung der offe- nen Feldflur bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Folglich würde durch das Vorhaben der Verbotstatbestand der Schädigung ausgelöst.
Verschärft wird dieser Lebensraumverlust durch die Beeinträchtigungszone beidseitig der Straße, die in Anbetracht der hohen zunächst baubedingten und später betriebsbedingten Störungseinflüsse für diese Vogelarten nicht mehr als Brutge- biet nutzbar sind. Selbst wenn in der offenen Feldflur gewisse Ausweichmöglichkeiten unterstellt werden können, ist davon auszugehen, dass in Anbetracht der artspezifischen Effektdistanzen (vgl. BMVBS 2010) die Eignung der betroffenen Brut- plätze nicht nur unmittelbar im Trassenbereich, sondern auch in einem Beeinträchtigungskorridor von mind. 100 m beidsei- tig der Plantrasse verloren geht. Basierend auf dieser Maßgabe ist im vorliegenden Fall vom Verlust von 3 Brutrevieren des Kiebitz und von 10 Brutrevieren der Feldlerche auszugehen. Auch wenn die Zahl der im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Brutreviere von Jahr zu Jahr schwanken kann, wird bei Herleitung der erforderlichen Maßnahmen dieser Umfang der Betroffenheit zugrundegelegt.
Um den Verbotstatbestand der Schädigung zu umgehen, sind daher umfangreiche vorgezogene funktionserhaltende Aus- gleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig. Der stark gefährdete Kiebitz und die gefährdete Feldlerche mit ihren teils ähnlichen und teils unterschiedlichen Habitatansprüchen werden dabei als Zielarten betrachtet, da von Habitatverbes-

serungen für diese Arten auch die übrigen bodenbrütenden Vogelarten der Feldflur profitieren.

Für die Zielart Kiebitz, bei dem 3 Brutreviere auf Dauer verloren gehen, werden die CEF-Maßnahmen zur Verbesserung der Habitatstruktur zunächst im Bereich der Aue des Aldersbachs nördlich von Frauntödling im Raum Gopping konzentriert, da sich hier die besten Möglichkeiten ergeben, extensiv genutzte Flächen auf grundwassernäheren Standorte zu entwickeln und Mulden bzw. Seigen anzulegen, in denen vor allem im Frühjahr zeitweise das Wasser stehen bleibt. Neben einem Grundstück, das im Vorfeld bereits durch das StBA erworben wurde, können dort auch Flächen im Eigentum des Landkreises Rottal-Inn für den Kiebitz optimiert werden. Auf diesen landkreiseigenen Grundstücken, die vor einigen Jahren zu Naturschutzzwecken erworben wurden, ist ohnehin eine extensive Bewirtschaftung zur Entwicklung artenreicher Wiesen vorgesehen; diese Maßnahmen müssen somit in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde lediglich in Bezug auf die Zielart Kiebitz etwas modifiziert bzw. ergänzt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat dazu bereits ihr Einverständnis gegeben. Weiter im Norden, nördlich von Gopping liegen außerdem einige Ausgleichsflächen der Gemeinde Egglham, die ebenfalls extensiv genutzt werden und somit ein günstiges Umfeld für ein Flurstück in der Aldersbachaue bilden, das bereits im Vorfeld durch das StBA erworben werden konnte und auf dem ebenfalls Maßnahmen für den Kiebitz vorgesehen sind.

Darüber hinaus wird außerdem im Umfeld dieser Flächen eine Gebietskulisse als Suchraum für weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen, die in ihrer Lage nicht fest sind und in die Acker- und Wiesenbewirtschaftung in jährlich wechselnden Lagen integriert werden können. Es handelt sich dabei um Maßnahmen wie die Anlage von „Extensiväckern“ oder offenen Flächen innerhalb von Äckern („Kiebitzfenster“) oder von Blüh- und Brachestreifen. Auf diese Weise können für den aktuell stark gefährdeten Kiebitz die Voraussetzungen geschaffen werden, dass durch das Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Da bei der Feldlerche, die teils auch von den Maßnahmen für die Zielart Kiebitz profitiert, vorhabensbedingt 10 Brutreviere verloren gehen bzw. ihre Eignung verlieren, sind weitergehende CEF-Maßnahmen für diese Zielart vorgesehen. Hierzu wird eine sehr großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum für produktionsintegrierte (PIK-)Maßnahmen im weiteren Umfeld von Egglham ausgewiesen, in der „Lerchenfenster“, Blüh- und Brachestreifen sowie Ackerflächen mit erweitertem Saatreihenabstand und Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel angelegt werden können. Die konkrete Lage der Maßnahmen innerhalb dieses Suchraums kann jährlich oder im mehrjährigen Turnus wechseln und wird durch institutionelle Sicherung gewährleistet.

CEF-Maßnahmen (siehe Kap. 3.1):

- ➔ Maßnahme 1.1 A_{CEF} „Habitatverbesserungen für die Zielart Kiebitz“: teils auf Flächen des Freistaats und teils auf Flächen des Landkreises; außerdem liegen Ausgleichsflächen (Extensivflächen) der Gemeinde im nächsten Umkreis als „günstiges Umfeld“; Ausweisung einer Gebietskulisse als Suchraum für weitere Extensivierungen in der Feldflur im Umkreis der CEF-Maßnahmen (in Kombination mit den CEF-Maßnahmen für die Zielart „Feldlerche“). In diesem Suchraum sollen weitere 3 ha „Kiebitzäcker“, „Kiebitzfenster“ sowie Blüh- und Brachestreifen angelegt werden. Mit den damit zu erzielenden Dimensionen der CEF-Maßnahmen werden die Flächengrößen, die laut LfU 2017a empfohlen werden, deutlich überschritten und eine hohe Wahrscheinlichkeit der Funktionserfüllung gewährleistet.
- ➔ Maßnahme 1.2 A_{CEF} „Habitatverbesserungen für die Zielart Feldlerche“: großzügig bemessene Gebietskulisse als Suchraum in der weiteren Umgebung des Vorhabens zur jährlichen Anlage pro betroffenem Brutpaar von 10 „Lerchenfenstern“ und 0,2 ha Blüh- und Brachestreifen oder 0,5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder 1 ha angepasste Ackerbewirtschaftung. Da 10 Brutreviere der Feldlerche verloren gehen, sind also innerhalb des Suchraums max. 100 „Lerchenfenster“ und 2 ha Blüh- und Brachestreifen oder alternativ 5 ha Blühflächen, Blühstreifen bzw. Ackerbrache oder alternativ 10 ha „Extensiväcker“ mit angepasster Ackerbewirtschaftung notwendig (vgl. LfU 2016). Am besten sollte aber eine Kombination der verschiedenen Maßnahmen angestrebt werden, und sie sollten möglichst großräumig verteilt werden.
Innerhalb des Suchraums sollen ist erster Linie Flächen herangezogen werden, die nicht weiter als 1 bis maximal 2 km vom Eingriffsort entfernt sind, und außerdem sollte der Umsetzungsschwerpunkt in Teilgebieten liegen, die im Hinblick auf Strukturarmut, Abstand zu Sichtkulissen, Verteilung der Anbaukulturen und Relief besonders geeignet sind. Zur Überprüfung, ob genügend geeignete Teilgebiete innerhalb der ausgewiesenen Sichtkulissen vorhanden sind, in denen noch nicht alle potenziellen Brutreviere von Feldlerchen besetzt sind, erfolgte im Jahr 2021 eine ergänzende Bestandserhebung zur Abschätzung der vorhandenen Revierdichte von Feldlerchen und der konkreten Gebietseignung. Demnach sind im Umgriff bis zu 2 km Entfernung Teilgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 750 ha mit sehr guter oder guter Eignung vorhanden, in denen die notwendigen 10 Brutpaare noch „untergebracht“ werden können. Die konkreten Flächenauswahl muss selbstverständlich von kompetenten Fachleuten vorgenommen werden.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Die geplante Ortsumgehung einschließlich ihrer beidseitigen Störzonen wird innerhalb der bislang nur wenig zerschnittenen Feldflur trassiert, wodurch sich die Störungseinflüsse für die typischen Vogelarten der Feldflur deutlich erhöhen. Die bau- und betriebsbedingten Störungen können sich nachteilig auf diese Vogelarten auswirken, indem straßennahe Brutplätze

aufgegeben werden. Wichtig ist daher als Vorkehrung, die zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots ohnehin notwendig ist, dass mit den Bauarbeiten, insbesondere mit der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten begonnen wird, damit die Vögel im unmittelbaren Umfeld der Baustelle keine Brutaktivitäten ergreifen bzw. bereits angelegte Brutplätze nicht aufgegeben werden. Aufgrund der Betroffenheit mehrerer Kiebitz- und Feldlerchenbrutreviere sind aber dennoch zunächst erheblichen Störungen im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Feldlerchen-Population nicht auszuschließen.

Durch die zur Vermeidung des Schädigungsverbots notwendigen CEF-Maßnahmen und ihre populationsstützende Wirkung können aber die Störungen abgepuffert und unter die Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

- ➔ Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar (vor allem auch zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots, siehe unten)

Ansonsten dienen die o.g. CEF-Maßnahmen auch der Stützung der lokalen Population, so dass nachteilige Wirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Zielart abgepuffert werden können.

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Im Bereich der betroffenen Feldflur kann es baubedingt zu Beeinträchtigungen von Individuen oder Gelegen kommen. Tötungen oder Verletzungen werden aber vermieden, indem der Beginn der Bautätigkeiten, insbesondere die Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit stattfindet.

Eine Erhöhung des betriebsbedingten Kollisionsrisikos ist denkbar, da durch die Ortsumgehung bisher zusammenhängende Bereiche in der freien Landschaft neu zerschnitten werden. In Anbetracht der Effektdistanzen, die bodenbrütende Vogelarten zu stark frequentierten Straßen aufweisen, ist jedoch nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen (siehe Kap. 3.1)

- ➔ Beginn bzw. Einleitung der Bautätigkeiten, insbesondere der Baufeldräumung, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. im Zeitraum von 1. September bis 28. Februar

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

VOGELARTEN MIT BRUTPLÄTZEN IN GEHÖLZSTRUKTUREN UND WÄLDERN							
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	UG	RLB	RLD	EZL	EZK	Sg
Baumfalke	Falco subbuteo	PO	-	3	C	g	x
Bluthänfling	Carduelis cannabina	NW	2	3	C	s	-
Dorngrasmücke	Sylvia communis	NW	V	-	B	g	-
Erlenzeisig	Carduelis spinus	PO	-	-	C	g	-
Feldsperling	Passer montanus	NW	V	V	A	g	-
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	PO	3	V	C	u	-
Gelbspötter	Hippolais icterina	NW	3	-	C	u	-
Goldammer	Emberiza citrinella	NW	-	V	A	g	-
Grünspecht	Picus viridis	NW	-	-	B	u	x
Habicht	Accipiter gentilis	PO	V	-	B	u	x
Hohltaube	Columba oenas	NW	-	-	B	g	-
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	NW	3	-	C	?	-
Kleinspecht	Dendrocopus minor	NW	V	V	C	u	-
Mäusebussard	Buteo buteo	NW	-	-	A	g	x
Neuntöter	Lanius collurio	NW	V	-	B	g	-

Pirol	Oriolus oriolus	NW	V	V	B	g	-
Schwarzspecht	Dryocopus martius	NW	-	-	B	u	x
Sperber	Accipiter nisus	NW	-	-	A	g	x
Stieglitz	Carduelis carduelis	NW	V	-	A	g	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	NW	-	-	A	g	x
Waldkauz	Strix aluco	NW	-	-	A	g	x
Waldohreule	Asio otus	NW	-	-	B	u	x
Wespenbussard	Pernis apivorus	NW	V	3	C	g	x

Grundinformationen

Lebensraumansprüche, Habitate

Die Vogelarten mit Brutplätzen in Gehölzstrukturen weisen eine enge Bindung an Hecken, Feldgehölze, Streuobstbestände und andere Gehölzstrukturen auf und kommen vielfach auch an Waldrändern und im Bereich von Waldinnenrändern vor. Wälder sind im vorliegenden Fall von dem Vorhaben nur kleinflächig betroffen, grenzen aber an mehreren Stellen an oder liegen in der Nachbarschaft des Straßenbauvorhabens. In Anbetracht der fließenden Übergänge zwischen „Waldarten“ und „Gehölzarten“ und weil vorhabensbedingt nur Randzonen von Wäldern betroffen sind, werden die typischen Vogelarten der Wälder hier mit den Vogelarten, die in verschiedenen Gehölzstrukturen brüten, zusammen behandelt. Viele der Vogelarten mit Brutplätzen in Wäldern treten in der Feldflur und im Bereich der Gehölzstrukturen als Nahrungsgäste auf. Einige Arten, insbesondere die Greifvögel und Eulen zeichnen sich zudem durch große, weit über die Waldlebensräume hinausreichende Aktionsräume aus.

Lokale Populationen

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen 2018 konnten folgende Vogelarten im UG als Brutvögel nachgewiesen werden; sofern prüfungsrelevante Arten auch bei den Erhebungen 2012 für den Vorentwurf festgestellt wurden, wird dies nachfolgend ebenfalls erwähnt:

Bluthänfling: 3 - 4 Brutpaare im südlichen UG bzw. teils knapp außerhalb, gilt im UG aktuell als seltener Gehölz-/Heckenbrüter

Dorngrasmücke: 3 Brutreviere in Gehölzstrukturen im Süd- und Nordteil des UG bzw. teils knapp außerhalb; gilt im UG eher als seltener Gehölz-/Heckenbrüter; profitiert im Auenbereich der Aldersbachs nördlich Frauentödling von den Extensiv- und Ruderalflächen; galt auch 2012 schon als seltener Brutvogel mit Vorkommen in den Hecken und Gehölzstrukturen westlich Obereggllham und Egglham

Feldsperling: mehrere Brutplätze im Siedlungsbereich, in der freien Landschaft vielfach bei der Nahrungssuche zu beobachten; auch 2012 bereits viele Nachweise in den Ortsbereichen

Gartenrotschwanz: 2012 in Egglham mit 1 Brutpaar nachzuweisen

Gelbspötter: 1 Brutrevier im Südteil des UG; trat auch 2012 nur innerorts sehr vereinzelt auf

Goldammer: mind. 30 Brutpaare im gesamten UG, gilt als häufigste Art dieser Vogelartengruppe

Grauschnäpper: 1 Beobachtung zur Brutzeit

Grünspecht: vermutlich ca. 5 Brutreviere in der näheren Umgebung, Brutplätze aber meist außerhalb UG, im UG regelmäßig als Nahrungsgast

Hohltaube: 1 Brutrevier im südlichen UG in den Ufergehölzen am Aldersbach (= Egglhamer Bach)

Klappergrasmücke: 1 Beobachtung zur Brutzeit am östlichen Ortsrand von Frauentödling, galt auch 2012 schon als seltener Brutvogel mit Vorkommen in den Hecken und Gehölzstrukturen westlich Obereggllham und Egglham

Kleinspecht: 1 Beobachtung zur Brutzeit in Gehölzstrukturen am Aldersbach

Neuntöter: 1 Brutpaar in Hecke im Südteil des UG, 1 Beobachtung zur Brutzeit im Auenbereich der Aldersbachs nördlich Frauentödling; profitiert dort von den Extensiv- und Ruderalflächen; gemäß ASK in den 1980er Jahren im Heckengebiet im Raum Hoisberg; gilt im UG aktuell als seltener Gehölz-/Heckenbrüter; auch bereits 2012 nur noch als seltener Brutvogel in den Hecken und Gehölzstrukturen westlich Obereggllham und Egglham festzustellen

Pirol: 1 Beobachtung zur Brutzeit in Frauentödling

Schwarzkehlchen: 1 Brutpaar (gesicherter Bruterfolg) in der Aue des Aldersbachs nördlich Frauentödling

Stieglitz: außerhalb der Siedlungen ca. 5 Brutpaare, im Siedlungsbereich weitere; profitiert im Auenbereich der Aldersbachs nördlich Frauentödling von den Extensiv- und Ruderalflächen

Waldohreule: 2012 Rufnachweis; weitere Brutpaare sind in den Feldgehölzen und an benachbarten Waldlichtungen denkbar

Wespenbussard: 2012 Beobachtung im Flug weiter im Norden; Brut vermutlich in den Wäldern westlich von Aidenbach und

Aldersbach.

Streng geschützte, aber ungefährdete Arten wie **Mäusebussard**, **Sperber** und **Turmfalke** sind im Gesamtgebiet jagend zu beobachten, ein Brutplatz des Mäusebussards in Trassennähe, ansonsten Brutplätze außerhalb des UG; Turmfalke mit vermutlich mit 5 - 6 Brutpaaren im UG, teils auch im Siedlungsbereich.

Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten

Die Hecken westlich Obereggldham werden nur am Ostrand beeinträchtigt, ansonsten sind nur an einigen wenigen Stellen Gehölzstrukturen, vor allem Einzelbäume betroffen; außerdem wird das kleinflächige Waldgebiet im Westen von Eggldham durchschnitten. Von keiner der hier zusammengefassten Arten konnte bei den vertieften Untersuchungen – wie bereits auch bei den Untersuchungen zum Vorentwurf 2012 – im Bereich der Plantrasse ein Brutrevier nachgewiesen werden. Demnach sind allenfalls „Allerweltarten“ betroffen, und es kann trotz der Verluste von Gehölzstrukturen und Waldflächen unterstellt werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die hier zusammengefassten Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Verbotstatbestand der Schädigung erfüllt: ja nein

Prognose des Störungsverbots

Im Bereich der Gehölzbestände im Umfeld des Bauvorhabens sind bau- und betriebsbedingte Störungen (z.B. Bau- und Verkehrslärm, visuelle Effekte) zu erwarten. Jedoch konnten im Bereich der Plantrasse und in deren nächster Umgebung keine Brutplätze der hier zusammengefassten Arten erfasst werden. Die nächstgelegenen Brutreviere wurden in größeren Entfernungen festgestellt, und bei allen Arten ist unter Berücksichtigung der artspezifischen Effektdistanzen davon auszugehen, dass das Vorhaben keine erheblichen Störungen verursacht, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten führen könnten.

Da die Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgesehen sind, können auch die damit verbundenen Störungen in ihrer Wirkung geringgehalten werden.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1):

➔ Durchführung Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (vor allem zur Vermeidung des Tötungs- und Verletzungsverbots)

Verbotstatbestand der Störung erfüllt: ja nein

Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots

Eine Beeinträchtigung von Individuen oder eine Zerstörung von Gelegen kann durch die Ausführung der notwendigen Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen (auch im Wald!) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden.

Tötungs- und Verletzungsrisiken bestehen somit allenfalls in Zusammenhang mit betriebsbedingten Kollisionen. Infolge des Verkehrs auf den bestehenden Straßen ist im UG bereits ein gewisses Kollisionsrisiko für Vögel vorhanden. Durch Verlagerung des Verkehrsstroms im Zuge der Ortsumgehung in bisher wenig beeinflusste Gebietsteile kann es zu einer Erhöhung der Kollisionsrisiken kommen; dazu können auch die künftig höheren Fahrgeschwindigkeiten und die allgemeine Zunahme des Verkehrsaufkommens beitragen.

Für keine der hier zusammengefassten Arten ist jedoch durch die geplante Ortsumgehung eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch verkehrsbedingte Kollisionen zu prognostizieren. Für die wenigen im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten mit einer artspezifisch erhöhten Kollisionsgefährdung – z.B. Mäusebussard oder Waldkauz – übersteigt das verkehrsbedingte Kollisionsrisiko jedoch nicht das „allgemeine Lebensrisiko“ und ist folglich nicht als Verbotstatbestand zu werten.

Konfliktvermeidende Maßnahme (siehe Kap. 3.1)

➔ Durchführung von Baumfällarbeiten und Gehölzbeseitigungen im Zeitraum von 1. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten

Verbotstatbestand der Tötung und Verletzung erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Im Untersuchungsgebiet sind zahlreiche europarechtlich geschützte Tierarten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VRL) nachgewiesen. Darüber hinaus kann das Vorkommen einiger weiterer, hier prüfungsrelevanter Arten potenziell angenommen werden. Pflanzenarten des Anhangs IVb der FFH-Richtlinie sind weder aktuell noch potenziell betroffen.

Für die prüfungsrelevanten Arten wird in der vorliegenden Unterlage zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, inwieweit sie von dem Vorhaben betroffen sind bzw. betroffen sein können. Bei den betroffenen bzw. möglicherweise betroffenen Arten wird schließlich geprüft, ob vorhabensbedingt artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Bei vielen der hier zu prüfenden Tierarten können Verbotstatbestände entweder von vorne herein ausgeschlossen oder durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden. In der Regel ist dies durch die Wahl eines geeigneten Zeitpunkts für den Beginn bzw. die Einleitung der Bautätigkeiten zu erreichen oder indem Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen außerhalb der Fortpflanzungszeit durchgeführt werden.

In großem Umfang werden jedoch infolge der Neutrassierung im Bereich der offenen Feldflur bodenbrütende Vogelarten beeinträchtigt. Im Einflussbereich des Vorhabens wurden mehrere Brutplätze des in Bayern stark gefährdeten Kiebitz und zahlreiche Brutreviere der gefährdeten Feldlerche festgestellt. Bei 3 Kiebitz-Brutplätzen und 10 Feldlerchen-Revieren ist davon auszugehen, dass ihre Funktionsfähigkeit aufgrund ihrer Lage auf oder in der Nähe der Plantrasse verloren geht. Daher sind für diese beiden Vogelarten in großem Umfang vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu umgehen. Schwerpunktartig für den Kiebitz sind hierzu geeignete Maßnahmen in der Aue des Aldersbachs nördlich Frauentödling im Raum Gopping vorgesehen. Für die Feldlerche wird eine großflächige Gebietskulisse im weiteren Umfeld von Eggldham ausgewiesen, die im Bereich der offenen Feldflur als Suchraum für produktionsintegrierte Maßnahmen in wechselnder Lage fungiert. Sowohl der Kiebitz als auch die Feldlerche sind dabei als Zielarten zu betrachten, da weitere Bodenbrüter, die potenziell ebenfalls betroffen sein können, von diesen Maßnahmen profitieren. Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen ist außerdem die Baufeldräumung in der Feldflur vor oder nach der Brut- und Aufzucht vorzunehmen.

Ansonsten ist noch mit einer relevanten Betroffenheit der Zauneidechse und ihrer Habitate zu rechnen. Die als Lebensraum potenziell geeigneten Flächen und Strukturen sind aber nur in kleinem Umfang betroffen, so dass als CEF-Maßnahme die Anlage typischer Habitatstrukturen am südwestlichen Waldrand einer Ausgleichsfläche, auf der als Kompensationsmaßnahme eine Waldoptimierung vorgesehen ist, ausreichend ist.

Unter Einbeziehung der geplanten CEF-Maßnahmen sowie aller vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei den betroffenen Arten des prüfungsrelevanten Artenspektrums ausgeschlossen werden.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- ABSP = BAYER. STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN [Hrsg.]: Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Landkreise Rottal-Inn (2008) und Passau (2004)
- ALBRECHT, K., T. HÖR, F.W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftspflegerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag.
Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014
- ARBEITSGEMEINSCHAFT BAYERISCHER ENTOMOLOGEN E.V. & BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] (2013): Tagfalter in Bayern. – Stuttgart
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Artenschutzkartierung
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Kartierung schutzwürdiger Biotope in Bayern, M 1 : 5.000
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2016: Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen bei Betroffenheit der Feldlerche. Präsentation. Bearbeitung. Dipl. Biol. Dr. Helmut Schlumprecht
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [HRSG.] 2017a: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Kiebitz - Erhebungsmethoden, Maßnahmen, Umsetzungserfahrungen. Präsentation. Bearbeitung: Klaus Müller-Pfannenstiel (BOSCH & PARTNER)
- BAYER. LANDESAMT FÜR UMWELT [Hrsg.] 2017b: saP-Arbeitshilfe Zauneidechse. Präsentation © LfU / Referat 55 / Hansbauer / 23.11.2017
- BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E.V. & ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT IN BAYERN E.V. [Hrsg.] 2012: Atlas der Brutvögel in Bayern. – Stuttgart
- BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW VON, G. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. – Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [Hrsg.]: Internet-Angebot (Fachinformationen) mit Verbreitungskarten und Steckbriefen zu Pflanzen- und Tierarten
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VEKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2010: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ausgabe 2010. Bonn
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VEKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS) 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr, Entwurf 2011. Bonn
- FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR STRAßEN- UND VERKEHRSWESSEN (FGSV) 2008: Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen (MAQ). FGSV-Verlag Köln; kurz: MAQ 2008
- KUHN, K. & BURBACH, K. 1998:
Libellen in Bayern. – Stuttgart
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004):
Fledermäuse in Bayern. – Stuttgart
- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. 2010: Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.). – Hannover, Marburg.

Anhang: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden Tabellen beinhalten alle in Bayern noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im UG des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja, **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im UG möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja, **0** = nein

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
		X		X	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
		X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
		X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
		X	X		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	-	x
		X		X	Graues Langohr	Plecotus austriacus	2	2	x
		X		X	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
		X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	-	V	x
		X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	-	V	x
		X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	2	1	x
0					Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
		X	X		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	3	2	x
		X		X	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	V	D	x
		X	X		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
0					Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	1	1	x
		X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	-	-	x
		X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentoni	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	-	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	1	2	x
		X	X		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
		X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	1	R	x
		X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	2	1	x
0					Feldhamster	Cricetus cricetus	1	1	x
		X		0	Fischotter	Lutra lutra	3	3	x
		X		0	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0					Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0					Wildkatze	Felis silvestris	2	3	x

Kriechtiere

0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
		X		X	Zauneidechse	Lacerta agilis	3	3	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
		0		X	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
	0				Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
		0		X	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
	0				Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
		0		X	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
0					Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
	0				Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	-	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	3	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	2	3	x
0					Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	1	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0					Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0					Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris arion	2	2	x
		0	X		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris nausithous	V	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea/Phengaris teleius	2	2	x
0					Gelbringfalter	Lopinga achine	2	1	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	R	2	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	2	1	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	1	x
0					Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	1	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
		X		X	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	V	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

		0		X	Bachmuschel	Unio crassus	1	1	x
--	--	---	--	---	-------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
	0				Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium aduterinum	2	2	x
0					Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
0					Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
0					Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

ANMERKUNG:

Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nur als Durchzügler oder Wintergäste auftreten können, werden als „Gast“ gekennzeichnet; bei diesen Arten wird in der Spalte „E“ eine „0“ eingetragen, da sie im vorliegenden Fall gegenüber dem Straßenbauvorhaben als unempfindlich gelten.

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	-	R	-
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-
0					Alpenschneehuhn	Lagopus mutus	R	R	-
0					Alpensegler	Apus melba	1		
		0	X		Amsel*)	Turdus merula	-	-	-
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x
		0	X		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	R	-	-
		X		X	Baumfalke	Falco subbuteo	-	3	x
0					Baumpieper	Anthus trivialis	2	3	-
0					Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x
0					Bergpieper	Anthus spinoletta	2	-	-
0					Beutelmeise	Remiz pendulinus	V	-	-
Gast		0	X		Bienenfresser	Merops apiaster	R	-	x
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-
0					Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	1	x
		0	X		Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-
	0				Blaukehlchen	Luscinia svecica	-	-	x
		0	X		Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-
		X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	2	3	-
0					Brachpieper	Anthus campestris	0	1	x
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
0					Braunkehlchen	Saxicola rubetra	1	2	-
		0	X		Buchfink*)	Fringilla coelebs	-	-	-
		0	X		Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-
		0	X		Dohle	Corvus monedula	V	-	-
		X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	V	-	-
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	-	2	x
0					Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	-	x
		0	X		Eichelhäher*)	Garrulus glandarius	-	-	-
0					Eiderente*)	Somateria mollissima	nb	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		X		X	Eisvogel	Alcedo atthis	3	-	x
		0	X		Elster*)	Pica pica	-	-	-
		X		X	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
		X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
		X	X		Feldschwirl	Locustella naevia	V	3	-
		X	X		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	x
		0		X	Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-
0					Fischadler	Pandion haliaetus	1	3	x
		0	X		Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-
	0				Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
0					Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	x
0					Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0					Gänsesäger	Mergus merganser	-	V	-
		0	X		Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-
		0	X		Gartengrasmücke*)	Sylvia borin	-	-	-
		X		X	Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	V	-
		0	X		Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-
		0	X		Gelbspötter	Hippolais icterina	3	-	-
		0	X		Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
		0	X		Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-
		X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	-
0					Graumammer	Miliaria calandra	1	3	x
Gast		0	X		Graugans	Anser anser	-	-	-
Gast		0	X		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-
		0	X		Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	V	-
	0				Grauspecht	Picus canus	3	2	x
Gast		0		X	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
		0	X		Grünfink*)	Carduelis chloris	-	-	-
		X	X		Grünspecht	Picus viridis	-	-	x
		X		X	Habicht	Accipiter gentilis	V	-	x
0					Habichtskauz	Strix uralensis	R	R	x
	0				Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	x
0					Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	-
0					Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
		0	X		Haubenmeise*)	Parus cristatus	-	-	-
	0				Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
		0	X		Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-
		0	X		Haussperling	Passer domesticus	V	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Heckenbraunelle*)	Prunella modularis	-	-	-
0					Heidelerche	Lullula arborea	2	V	x
	0				Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
		X	X		Hohltaube	Columba oenas	-	-	-
		0	X		Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	nb	nb	-
0					Kanadagans	Branta canadensis	nb	nb	-
0					Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	1	-	x
		0	X		Kernbeisser*)	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
		X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
		X	X		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	3	-	-
		0	X		Kleiber*)	Sitta europaea	-	-	-
0					Kleines Sumpfhuhn	Porzana parva	nb	3	x
		X	X		Kleinspecht	Dendrocopos minor	V	V	-
0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
		0	X		Kohlmeise*)	Parus major	-	-	-
0					Kolbenente	Netta rufina	-	-	-
Gast	0		X		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	-	-	-
0					Kranich	Grus grus	1	-	x
	0				Krickente	Anas crecca	3	3	-
		X	X		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
Gast	0			X	Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
0					Löffelente	Anas clypeata	1	3	-
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
		0		X	Mauersegler	Apus apus	3	-	-
		X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x
		0	X		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	3	3	-
		0		X	Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-
	0				Mittelmeermöwe	Larus michahellis	-	-	-
0					Mittelspecht	Dendrocopos medius	-	-	x
		0	X		Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-
0					Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	2	x
		X	X		Neuntöter	Lanius collurio	V	-	-
0					Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	x
		X	X		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	x
		0	X		Rabenkrähe*)	Corvus corone	-	-	-
0					Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0	X		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	-
0					Raufußkauz	Aegolius funereus	-	-	x
		X		X	Rebhuhn	Perdix perdix	2	2	-
		0	X		Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	-	-	-
		0	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
		0	X		Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	3	x
0					Rohrschwirl	Locustella luscinioides	-	-	x
		X	X		Rohrweihe	Circus aeruginosus	-	-	x
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	nb	nb	
		0	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
0					Rotmilan	Milvus milvus	V	V	x
0					Rotschenkel	Tringa totanus	1	3	x
Gast		0		X	Saatkrähe	Corvus frugilegus	-	-	-
0					Schellente	Bucephala clangula	-	-	-
0					Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	-	-	x
0					Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	V	-	-
		X		X	Schleiereule	Tyto alba	3	-	x
	0				Schnatterente	Anas strepera	-	-	-
0					Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
		0	X		Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	x
		X	X		Schwarzkehlchen	Saxicola torquata	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	R	-	-
0					Schwarzmilan	Milvus migrans	-	-	x
		X	X		Schwarzspecht	Dryocopus martius	-	-	x
Gast		0		X	Schwarzstorch	Ciconia nigra	-	-	x
0					Seeadler	Haliaeetus albicilla	R	-	
0					Seidenreiher	Egretta garzetta	nb	-	x
		0	X		Singdrossel ^{*)}	Turdus philomelos	-	-	-
		0	X		Sommeregoldhähnchen ^{*)}	Regulus ignicapillus	-	-	-
		0	X		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	3	x
0					Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	-	-	x
		0	X		Star ^{*)}	Sturnus vulgaris	-	3	-
0					Steinadler	Aquila chrysaetos	R	R	x
0					Steinhuhn	Alectoris graeca	R	R	x
0					Steinkauz	Athene noctua	3	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Steinrötel	Monzicola saxatilis	1	2	x
0					Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
		X	X		Stieglitz	Carduelis carduelis	V	-	-
		0	X		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
	0				Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	nb	-	-
0					Sturmmöwe	Larus canus	R	-	-
		0	X		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
0					Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
		0	X		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
	0				Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
	0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
		0	X		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
		X	X		Teichhuhn	Gallinula chloropus	-	V	x
		X	X		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
	0				Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	V	3	-
0					Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	3	x
		0	X		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
		0	X		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
0					Turteltaube	Streptopelia turtur	2	2	x
0					Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	V	x
0					Uhu	Bubo bubo	-	-	x
		0	X		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
		X	X		Wachtel	Coturnix coturnix	3	-	-
	0				Wachtelkönig	Crex crex	2	2	x
		0		X	Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-
		X	X		Waldkauz	Strix aluco	-	-	x
	0				Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	-	-
		X	X		Waldohreule	Asio otus	-	-	x
	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	-	V	-
	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	-	x
0					Wanderfalke	Falco peregrinus	-	-	x
	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-
0					Wasserralle	Rallus aquaticus	3	V	-
		0		X	Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	x
	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	-	3	x
0					Wendehals	Jynx torquilla	1	2	x
		X	X		Wespenbussard	Pernis apivorus	V	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Wiedehopf	Upupa epops	1	3	x
Gast	0	X			Wiesenpieper	Anthus pratensis	1	2	-
		X		X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	-	-	-
0					Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x
		0	X		Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-
		0	X		Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-
0					Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x
		0	X		Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-
0					Zippammer	Emberiza cia	R	1	x
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	-	3	x
0					Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	2	x
0					Zwergohreule	Otus scops	R	R	x
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	V	x
0					Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt